

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Heimrecht - Begründung -

Zu Artikel 1 Hamburgisches Gesetz zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität älterer und betreuungsbedürftiger Menschen (Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz – HmbWBG)

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Als Folge der Föderalismusreform hat der Bund seit 2006 nur noch die Gesetzgebungskompetenz für die öffentliche Fürsorge ohne das Heimrecht, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1926). Demnach liegt die Gesetzgebungskompetenz für die ordnungsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Heimrechts seitdem ausschließlich bei den Ländern. Der Bund bleibt demgegenüber weiterhin nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG für die zivilrechtlichen Regelungen zuständig und wird die §§ 5 bis 9 und 14 des bisherigen Bundesheimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) als bürgerlich-rechtliche Vorschriften in einem eigenen Gesetz neu regeln. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat damit die Möglichkeit erhalten, ein modernes und zeitgemäßes Landesgesetz zu schaffen, das den veränderten Bedürfnissen älterer und betreuungsbedürftiger Menschen entspricht und lokale Strukturen berücksichtigt.

II. Notwendigkeit der Neuregelung

Die Wohn- und Betreuungsbedürfnisse von Menschen im Alter und bei Behinderung haben sich nachhaltig verändert. Nachgefragt werden Wohn- und Betreuungsformen, die möglichst lange oder sogar auf Dauer ein selbstbestimmtes Wohnen auch bei Pflegebedürftigkeit ermöglichen. Alltagsnormalität prägt mittlerweile ein neues Qualitätsverständnis in der Pflege und spielt bei der Entscheidung älterer und betreuungsbedürftiger Menschen für eine bestimmte Wohnform eine wesentliche Rolle.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg fördert die Entwicklung und Umsetzung zeitgemäßer Pflege- und Wohnkonzepte. Es hat sich insbesondere im Zusammenhang mit der Etablierung neuer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen wie zum Beispiel den Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz gezeigt, dass eine strikte Trennung zwischen stationär und ambulant, zwischen Heim und selbst verantworteten Formen des individuellen und kollektiven Wohnens und der Betreuung nicht sinnvoll aufrechterhalten werden kann. Die für alle Wohnformen einheitlichen und zum Teil starren Anforderungen im bisherigen HeimG haben die Entwicklung neuer Wohnformen nicht nur erschwert, sondern gleichzeitig pflege- und schutzbedürftigen Personen den ordnungsrechtlichen Schutz in Wohnformen außerhalb des HeimG (beispielsweise in der eigenen Häuslichkeit oder in einer ambulanten Wohngemeinschaft) versagt. Erforderlich ist daher eine Weiterentwicklung der bisherigen heimrechtlichen Regelungen zu einem Gesetz für Einrichtungen und Dienste, das sich nicht auf bestimmte Wohnformen und Typisierungen beschränkt, sondern sich am konkreten Schutzbedarf älterer und betreuungsbedürftiger Menschen orientiert und ihren Bedürfnissen sowie der sich stetig weiterentwickelnden Wohnvielfalt in Hamburg Rechnung trägt.

III. Inhaltliche Schwerpunkte

1. Veränderter Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des bisherigen HeimG beschränkt sich im Wesentlichen auf Heime. Zukünftig sollen Leistungserbringer und Initiatoren von Wohnprojekten nicht nach dem Kriterium „Heim oder nicht Heim“ auf einheitliche, starre Anforderungen festgelegt und eingeschränkt werden. Die Neuregelung sieht eine Differenzierung nach Wohn- und Betreuungsformen sowie eine Erweiterung des Anwendungsbereichs vor. Mit der Erweiterung sollen auch ältere und betreuungsbedürftige Menschen im eigenen Wohnraum, in Wohngemeinschaften, aber auch in etablierten Wohnformen wie dem sogenannten Betreuten Wohnen bei Mängeln im Wohnraum und in ihrer Betreuung in die Lage versetzt werden, die erforderliche Unterstützung zu erhalten.

Der Anwendungsbereich gliedert sich in vier Kategorien:

Wohnformen in Selbstverantwortung,
Wohn-Pflege-Einrichtungen,
Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und
Ambulante Dienste.

Zu den Wohnformen in Selbstverantwortung zählen Servicewohnanlagen sowie Wohngemeinschaften, die von betreuungsbedürftigen Nutzerinnen und Nutzern oder ihren persönlichen Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern eigenverantwortlich oder mit Unterstützung eines Betreuungsdienstes (zum Beispiel Pflegedienst) geführt werden. Das Servicewohnen umfasst das sogenannte Betreute Wohnen für ältere Menschen, aber auch Wohnformen für andere betreuungsbedürftige Zielgruppen, wie zum Beispiel körperbehinderte Menschen, die in vergleichbarer Wohnsituation leben und allgemeine Betreuungsleistungen benötigen. Die Kategorie der Wohn-Pflege-Einrichtungen entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Anwendungsbereich des HeimG (Pflegeheime, Hospize, Kurzzeitpflege und Einrichtungen für behinderte Menschen). Die Neuregelung verzichtet dabei bewusst auf den Begriff des „Heimes“, um eine Öffnung für die Vielfalt neuer Wohn- und Betreuungsformen zu ermöglichen. Die Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, die ebenfalls in den Anwendungsbereich des alten HeimG fallen, bilden bei der Neuregelung eine eigene Kategorie. Der Anwendungsbereich soll zukünftig auch Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe (Ambulante Dienste) erfassen, denen bei der Ermöglichung und dauerhaften Sicherstellung von selbstbestimmtem Wohnen eine wesentliche Rolle zukommt.

2. Stärkung der Verbraucherrechte

Ein zentrales Ziel der Neuregelung ist es, die Rechte älterer und betreuungsbedürftiger Menschen und deren gesetzlicher Vertreter zu stärken und sie durch mehr Transparenz in die Lage zu versetzen, ihre Rechte besser wahrnehmen und als Verbraucherin und Verbraucher die Konsequenzen aus guter beziehungsweise schlechter Betreuung ziehen zu können.

Kernelement des geplanten Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes ist ein Rechtsanspruch auf unabhängige Beratung für Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertretung und Angehörige, die sich unter anderem bereits vor der Entscheidung für eine Wohnform durch die zuständige Behörde oder eine anerkannte Beratungsstelle informieren können (§ 3 Absatz 1). Leistungserbringer werden ferner verpflichtet, interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher vor Vertragsabschluss in verständlicher Form über Art, Umfang, Preise und Grenzen zu informieren. Darüber hinaus sieht die Neuregelung spezielle Anforderungen an die Leistungserbringer der verschiedenen Wohnformen vor (§§ 7, 16, 24 und 28) vor. Der Regelungsschwerpunkt soll Nutzerinnen und Nutzer insbesondere vor falschen Erwartungen schützen und sie in die Lage versetzen, sich bewusst für eine geeignete Wohnform- und Betreuungsform und einen ihnen entsprechenden Leistungsanbieter zu entscheiden. Eine Stärkung ihrer Rechte als Verbraucher erfahren die Nutzerinnen und Nutzer ferner durch die Verpflichtung der Leistungserbringer, Zufriedenheitsbefragungen durchzuführen und die Ergebnisse zu veröffentlichen (§§ 15, 22 und 27), durch das Recht der Nutzerinnen und Nutzer auf Einsichtnahme in die Betreuungsdokumentation (§§ 16, 20, 23 und 28) sowie durch die Veröffentlichung der Ergebnisse von Regelprüfungen in Wohn-Pflege-Einrichtungen durch die zuständige Behörde (§ 33). Ferner sind Aufbau und Gliederung des Gesetzes selbst so konzipiert, dass Nutzerinnen und Nutzern sowie Leistungsanbietern im Sinne von Transparenz und Verständlichkeit ohne Schwierigkeiten einen Überblick über die für sie relevanten gesetzlichen Anforderungen gewinnen können.

3. Abgestufte Anforderungen an die verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen

Die Neuregelung sieht jeweils abgestufte, je nach Wohn- und Betreuungsform auch unterschiedliche Anforderungen für Servicewohnanlagen, Wohngemeinschaften, Wohn- Pflege-Einrichtungen, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie für Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe vor (§§ 6, 9, 11, 20, 22 und 27). Damit wird einerseits den unterschiedlichen Zielgruppen und Versorgungskonzepten wie auch den baulichen Eigenschaften Rechnung getragen und andererseits den Leistungserbringern ermöglicht, ihre Wohn- und Betreuungsangebote den sich weiterhin wandelnden Vorstellungen und Bedürfnissen anzupassen. Die Erfahrungen mit dem bisherigen HeimG haben gezeigt, dass insbesondere eine Spezifizierung der personellen und baulichen Anforderungen für die Weiterentwicklung von Wohn- und Betreuungsformen von zentraler Bedeutung sind.

4. Abgestufte Überwachungsmaßnahmen

Die Neuregelung sieht in Abhängigkeit vom Grad der Fremdbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer bei den einzelnen Wohn- und Betreuungsformen abgestufte ordnungsrechtliche Maßnahmen vor (§ 32). Das Ziel insbesondere bei Wohnformen in Selbstverantwortung, der Tages- und Nachtpflege sowie den Ambulanten Diensten ist es, die Nutzerinnen und Nutzer zu befähigen, ihre Rechte möglichst auf Augenhöhe mit dem Leistungserbringer wahrzunehmen. Bei diesen Wohn- und Betreuungsformen sind ausschließlich anlassbezogene Prüfungen (zum Beispiel aufgrund von Beschwerden), bei Ambulanten Diensten ergänzend auch Stichprobenprüfungen vorgesehen. In Wohn-Pflege-Einrichtungen, in denen der Leistungserbringer in der Regel für die Unterkunft, Betreuung und Verpflegung die Gesamtverantwortung trägt und ein höherer Schutzbedarf der Nutzerinnen und Nutzer angenommen wird, sieht die Neuregelung analog dem bisherigen HeimG neben anlassbezogenen Prüfungen auch jährliche Regelprüfungen vor.

Generell gilt der Grundsatz: in Wohn- und Betreuungskonstellationen, in denen es Nutzerinnen und Nutzern gelingt, ihre Interessen selbst zu vertreten, tritt das Ordnungsrecht in den Hintergrund und gewinnt erst dann wieder an Bedeutung, wenn Nutzerinnen und Nutzer Unterstützung benötigen.

5. Neue Formen der Zusammenarbeit

Die zuständige Behörde soll zukünftig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch mit geeigneten und durch die zuständige Behörde anerkannten Beratungsstellen zusammenarbeiten (§ 39). Die geplante Regelung dient insbesondere der Sicherstellung einer ausreichenden präventiven Beratung und Unterstützung, zum Beispiel bei der Auswahl einer Wohn- und Betreuungsform oder beim Aufbau einer Wohngemeinschaft (§ 3). Ferner sieht die Neuregelung eine klare Aufgabentrennung zwischen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und der zuständigen Behörde vor. Zukünftig ist eine Prüfung der Pflegequalität in Wohn-Pflege-Einrichtungen durch die zuständige Behörde grundsätzlich nur anlassbezogen und auf der Grundlage der Prüfrichtlinien des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen vorgesehen. Prüfungsschwerpunkte der zuständigen Behörde sollen zukünftig die Wirksamkeit (§ 32 Absatz 2) der Maßnahmen im Bereich Qualitäts- und Personalmanagement sowie die Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer sein, während der Prüfungsschwerpunkt des MDK wie bisher auf der Pflege liegt.

6. Regelungen zum Abbau von Bürokratie

Ein weiteres Ziel der Neuregelung ist der Abbau von Bürokratie, insbesondere durch eine Beschränkung der zur Beratung und Überwachung erforderlichen Angaben auf das Notwendigste. So sind bei den Wohnformen in Selbstverantwortung sowie bei Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege Änderungsmitteilungen nicht vorgesehen (§§ 8,10 und 21) und bei den Wohn-Pflege-Einrichtungen und Ambulanten Diensten beschränken sich die Mitteilungspflichten auf wesentliche Angaben, die für das Management der Einrichtungen und Dienste von zentraler Bedeutung sind, wie zum Beispiel ein Leitungswechsel und Änderungen in der Konzeption (§§ 17, 25 und 29). Ferner ist beabsichtigt, den Aufwand für Betreiberinnen und Betreiber von Wohn-Pflege-Einrichtungen und Pflegediensten bei Qualitätsprüfungen auf das Notwendigste zu reduzieren. Die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen der zuständigen Behörde und dem Medizinischen Dienst trägt zu einer Vermeidung von Doppelprüfungen bei und soll Betreiber vor widersprüchlichen Anforderungen der Prüfinstanzen bewahren.

7. Qualität zahlt sich aus

Ordnungsrechtliche Maßnahmen der Aufsicht sind geeignet, Gefahren von den Nutzerinnen und Nutzern abzuwenden und sollen dort zur Anwendung kommen, wo ausgeprägte Gefahren drohen. Sie führen erfahrungsgemäß jedoch nicht zu einer dauerhaften Verbesserung der Einrichtungs- und Versorgungsqualität. Ziel ist es daher ebenfalls, das Qualitätsmanagement in Wohn-Pflege-Einrichtungen und bei Ambulanten Diensten stärker einzufordern (§§ 15, 22 und 27) und die Betreiber in ihren Bemühungen um gute Qualität zu unterstützen. Betreiber von Wohn-Pflege-Einrichtungen, deren Regelprüfungen ohne wesentliche Beanstandungen verlaufen, sollen zukünftig eine Prüfungsbestätigung durch die zuständige Behörde erhalten, die sie zum Zwecke der Werbung verwenden können. Für Wohn-Pflege-Einrichtungen, die zweimal aufeinanderfolgend Prüfungsbestätigungen erhalten haben, soll sich der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung auf zwei Jahre verlängern.

Der Zeitraum kann sich für diese Einrichtungen auf bis zu vier Jahre verlängern (§ 34), wenn sie sich zusätzlich durch eine vorbildliche Konzeption und Architektur auszeichnen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, die Rechte älterer, behinderter oder betreuungsbedürftiger Menschen als Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes zu stärken sowie eine Wohn- und Betreuungsqualität sicherzustellen, die sich am Normalitätsprinzip orientiert und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht. Ferner ist Zweck des Gesetzes, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Mobilität und Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer.

Ältere Menschen sind solche, die das Rentenalter erreicht haben, in der Regel wird man vom 65. Lebensjahr sprechen können. Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist, § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch 9. Ältere oder behinderte Menschen sind nicht zwangsläufig betreuungsbedürftig. Zum Begriff der Betreuungsbedürftigkeit siehe die Ausführungen zu § 2 Absatz 9.

Die Fixierung des Gesetzentwurfs auf die Zielgruppe älterer, behinderter oder betreuungsbedürftiger Menschen stellt sicher, dass nur solche Wohn- und Betreuungsformen vom Gesetz erfasst werden, die sich speziell an diesen Personenkreis wenden.

Nach § 1 Nummer 1 sind die Rechte der Zielgruppe als Nutzerinnen und Nutzer zu stärken. Ziel ist es, ältere, behinderte und betreuungsbedürftige Menschen als Verbraucher in die Lage zu versetzen, ihre Interessen unter anderem durch Informationen, Einsichtsrechte und Beratung selbst oder mit Unterstützung ihrer Vertretung zu vertreten und unter vielfältigen Angeboten auf Augenhöhe mit dem Leistungsanbieter eine geeignete Wohn- und Betreuungsform auszuwählen. Ein funktionierender Verbraucherschutz entspricht den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und kann einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätsentwicklung leisten.

Die Wohn- und Betreuungsqualität hat sich ferner nach § 1 Nummer 1 am Normalitätsprinzip zu orientieren. Im Sinne dieses Gesetzes ist darunter einerseits eine häusliche Umgebung und Betreuung zu verstehen, die es einem älteren, behinderten oder betreuungsbedürftigen Menschen ermöglicht, sein Leben so zu gestalten, wie er es aufgrund seiner Biografie, seiner Kultur und Erfahrungen gewohnt ist und woraus sich sein Bild von einem „normalen“ Leben ergibt. Andererseits soll sich das Leben betreuungsbedürftiger Menschen auch am Leben von Menschen ohne körperlicher, seelischer oder geistiger Beeinträchtigung orientieren dürfen. Bei behinderten Menschen kann damit beispielsweise die Ausübung einer Berufstätigkeit, die Trennung von Wohn- und Arbeitsplatz oder das selbständige Wohnen in einer eigenen Wohnung mit einem Lebenspartner verbunden sein.

§ 1 hebt in diesem Zusammenhang als Teilaspekt die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hervor, die es Nutzerinnen und Nutzern unter anderem ermöglicht, Kontakte zur Familie, zu Freunden und Bekannten aufrecht zu erhalten, zu pflegen und aufzubauen Interessen auch außerhalb der eigenen Häuslichkeit oder einer Einrichtung nachzugehen sowie seine Fähigkeiten, seine Erfahrungen und sein Wissen im Austausch mit anderen Menschen zur Geltung zu bringen.

Nach § 1 Nummer 2 sind geeignete Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Mobilität und Selbstbestimmung zu schaffen. Gesundheit ist ein wesentlicher Bestandteil des alltäglichen Lebens. Sie ist als ein Zustand vollkommenen Wohlbefindens und nicht als die bloße Abwesenheit von Krankheit und Gebrechen zu verstehen. Das Wohlbefinden der Nutzerinnen und Nutzer hängt unter anderem davon ab, ob sie sich selbst bewegen und fortbewegen können (Mobilität) und von der Möglichkeit und Fähigkeit, selbst Entscheidungen über ihr Handeln, Verhalten und ihren Körper zu treffen (Selbstbestimmung). Zu den Rahmenbedingungen, die dies ermöglichen, zählen insbesondere der Zugang zu Informationen, die Barrierefreiheit von Wohnungen und Einrichtungen sowie der Zugänge, fachlich geeignetes Personal und ehrenamtlich engagierte Personen, die in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen, um Nutzerinnen und Nutzer in Wohn-Pflege-Einrichtungen beispielsweise aus dem Bett zu helfen oder einen Spaziergang außerhalb der Einrichtung zu ermöglichen.

Ziel ist es, die Rolle und Rechtsstellung betreuungsbedürftiger Menschen durch die Orientierung an diesem Prinzip zu stärken und ihnen auf Dauer ein würdevolles Leben zu ermöglichen. Dabei ist insbesondere auch die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen zu beachten.

Zu § 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 2 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und enthält Begriffsbestimmungen.

Gänzlich neu ist die Definition von Servicewohnanlagen und Wohngemeinschaften. Vorrangiges Ziel ist es hier, die Verbraucherrechte zu stärken, die beispielsweise von Nutzerinnen und Nutzern des sogenannten Betreuten Wohnens (nunmehr „Servicewohnen“) eingefordert werden. Nutzerinnen und Nutzern in Wohngemeinschaften, die sich zusammenschließen, um gemeinschaftlich Betreuungsleistungen von Ambulanten Diensten (Betreuungsdienstleisterinnen und Betreuungsdienstleister) in Anspruch zu nehmen, werden in ihrem Bestreben nach Selbstbestimmung unterstützt, um als Auftraggebergemeinschaft die gemeinsame Verantwortung für die Wohngemeinschaft übernehmen zu können. Wohngemeinschaften sind bundesweit Gegenstand fachlicher Diskussionen. Zentrale Themen sind dabei vor allem der Aufbau, die Qualitätssicherung und die Einbeziehung dieser Wohnform in das Ordnungsrecht. Die Entscheidung, Wohngemeinschaften in das Landesgesetz aufzunehmen, beruht auf fundierten Erfahrungen in der Qualitätssicherung Hamburger Wohngemeinschaften und trägt dem Umstand Rechnung, dass betreuungsbedürftige Nutzerinnen und Nutzer und ihre Vertreter insbesondere in der Aufbauphase sehr viel Informationen und Unterstützung benötigen, um zentrale Fragen zu klären und ihren Alltag eigenverantwortlich regeln zu können.

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege fallen seit 2002 unter den Anwendungsbereich der HeimG. Die externe Qualitätssicherung durch die zuständige Behörde sowie die Beschwerdemöglichkeit für Nutzerinnen und Nutzer waren erforderlich und haben sich bewährt. Diese Einrichtungsform soll daher weiterhin unter den Anwendungsbereich fallen. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches um die Ambulanten Dienste trägt dem Wunsch von Nutzerinnen und Nutzern Rechnung, möglichst auf Dauer mit den entsprechenden Hilfen allein oder in der Gruppe in der eigenen Wohnung und im gewohnten Quartier leben zu können. Dies erfordert einen einheitlichen Mindestqualitätsstandard bei den Ambulanten Diensten, insbesondere hinsichtlich qualifizierten Personals und einer Vernetzung der Ambulanten Dienste mit anderen Angeboten im Stadtteil.

Zu § 2 Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition des in § 1 verwendeten Begriffes „Wohn- und Betreuungsform“. Wohn- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind demnach Servicewohnanlage, Wohngemeinschaften, Wohn-Pflege-Einrichtungen, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Ambulante Dienste, die im Weiteren definiert werden.

Zu § 2 Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffes „Servicewohnanlage“. Diese Wohnform wurde vom bisherigen HeimG als „Betreutes Wohnen“ nur dann erfasst, wenn das Entgelt für die Betreuungsleistungen im Verhältnis zur Miete nicht nur von untergeordneter Bedeutung war. Von dem Begriff „Betreutes Wohnen“ rückt der Gesetzentwurf ab, weil dieser bei Interessierten vielfach falsche Erwartungen weckt, die derartige Wohnanlagen tatsächlich nicht leisten. So bietet das Betreute Wohnen zum Beispiel keine umfangreiche soziale Betreuung. Erbracht werden neben der Wohnraumüberlassung nur zielgruppenbezogene Zusatzdienstleistungen in beschränktem Umfang. Der Begriff Servicewohnanlage weist hierauf neutral hin. Der Anglizismus „Service“ ist seit langem auch unter den älteren Generationen im deutschen Sprachgebrauch gängig, seine Verwendung erscheint daher unbedenklich.

Nach der Legaldefinition sind Servicewohnanlagen im Sinne dieses Gesetzes entgeltlich betriebene Wohnanlagen, die dem Zweck dienen, älteren, behinderten oder betreuungsbedürftigen volljährigen Menschen Wohnraum zu überlassen und ausschließlich allgemeine Betreuungsleistungen wie die Vermittlung von Dienstleistungen und Hilfsmitteln vorzuhalten.

Wohnanlagen sind bauliche Anlagen zu Wohnzwecken. Die Bezeichnung der Wohnanlage (etwa „Betreutes Wohnen“, „Wohnen Plus“, „Begleitetes Wohnen“) ist unerheblich. Die Wohnform muss entgeltlich betrieben werden. Das Tatbestandsmerkmal „entgeltlich“ bezieht sich auf den Betrieb insgesamt. Für die rechtliche Einordnung der Wohnform als Servicewohnen ist es folglich unerheblich, ob der überlassene Wohnraum verkauft wurde oder vermietet wird, ob ein gesondertes Betreuungsentgelt gefordert oder die Betreuungsleistungen über die Miete finanziert werden, wie hoch das Betreuungsentgelt im Verhältnis zur Miete ist, ob die Nutzerinnen und Nutzer vertraglich verpflichtet sind, Betreuungsleistungen abzunehmen. Entscheidend für die Einordnung der Wohnanlage ist deren Zweck, „älteren oder betreuungsbedürftigen volljährigen Menschen Wohnraum zu überlassen und ausschließ-

lich allgemeine Betreuungsleistungen vorzuhalten“. Hinsichtlich des Begriffes der Betreuungsbedürftigkeit vgl. die Ausführungen zu Absatz 9.

„Wohnraum“ ist solcher, der unter den Schutzbereich des Artikels 13 GG fällt.

Der Begriff der „Allgemeine Betreuungsleistungen“ entspricht dem des § 1 Absatz 2 Satz 2 HeimG. „Allgemein“ sind solche Betreuungsleistungen, die für die Betroffenen zwar nützlich und sinnvoll sind, auf die sie aber nicht zwingend angewiesen sind. Hierunter fallen etwa auch Leistungen wie Beratung oder Freizeitangebote. Die typischen Leistungen wie die Vermittlung von Dienstleistungen und Hilfsmitteln sind nur beispielhaft herausgegriffen. Auf eine abschließende Aufzählung allgemeiner Betreuungsleistungen im Sinne des Gesetzes wurde verzichtet, um der Vielfältigkeit der möglichen Angebote Rechnung zu tragen. Es ist durchaus möglich, auch andere allgemeine Betreuungsleistungen vorzuhalten. Dennoch handelt es sich dann um Servicewohnanlagen im Sinne des Gesetzes. Alle Servicewohnanlagen sind verpflichtet, gewisse einheitliche Grundleistungen vorzuhalten (§ 6 Absatz 2). Hierdurch soll ein Mindestqualitätsstandard des Servicewohnens in Hamburg sichergestellt werden.

Werden nicht nur allgemeine Betreuungsleistungen, sondern weitergehende Betreuungsleistungen vorgehalten, ist zu prüfen, ob eine Wohn-Pflege-Einrichtung vorliegt, vgl. die Ausführungen zu Absatz 4

„Vorhalten“ bedeutet, eine Leistung so zu organisieren, dass sie abgerufen werden kann. Unerheblich ist, ob die Anbieterin oder der Anbieter die Leistungen selbst oder durch rechtlich oder wirtschaftlich verbundene Personen oder Unternehmen erbringt. Es reicht aus, wenn sie oder er durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellt, dass die Leistungen erbracht werden. Das reine Vermitteln von Leistungen fällt allerdings nicht hierunter. „Vorhalten“ ist anzunehmen, wenn hinsichtlich der angebotenen Leistungen eine Versorgungsgarantie übernommen wird. Dies kann beispielsweise durch Werbeaussagen geschehen, wenn der Anbieter etwa interessierten Verbrauchern gegenüber versichert, dass die angebotenen Leistungen mit Sicherheit abrufbar sind oder er für die Erbringung der Leistungen einsteht. Will ein Anbieter Leistungen nicht vorhalten, sondern lediglich vermitteln, muss er dies hinreichend deutlich machen und darauf hinzuweisen, dass für die vermittelte Leistung ausschließlich der Dritte verantwortlich ist.

Zu § 2 Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Legaldefinition des Begriffes „Wohngemeinschaft“. Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, mindestens drei volljährigen Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die dauerhaft in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind, das selbstbestimmte Leben in einem gemeinsamen Haushalt und eine von der Wohnraumüberlassung unabhängige Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen zu ermöglichen. Die Definition der Zielgruppe ist angelehnt an die Begrifflichkeit in §§ 45 a und 45 b SGB XI. Nach diesen durch das Pflegeweiterentwicklungsgesetz neu eingeführten Vorschriften können Personen mit erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf zusätzliche Betreuungsleistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen. Im Gegensatz zur Regelung § 45 a Abs. 2 Satz 2 SGB XI muss im Rahmen des vorliegenden Entwurfs bei den betroffenen Personen jedoch keine förmliche Feststellung einer „erheblichen“ Einschränkung der Alltagskompetenz vorliegen, um eine Wohngemeinschaft anzunehmen. Gleichzeitig ist dennoch klar, dass nur Wohngemeinschaften von Personen mit den genannten Einschränkungen vom Gesetz erfasst werden. Nicht erfasst werden beispielsweise reine Wohngemeinschaften älterer Menschen ohne derartige Einschränkungen („Alten-WGs“).

Der Wohngemeinschaft müssen mindestens drei Personen angehören. Mit der Mindestanzahl von drei Personen wird ausgeschlossen, Kleinst-Wohngemeinschaften oder zusammen wohnende Paare vom Gesetz zu erfassen. Für Wohngemeinschaften, der mehr als 10 Personen angehören, gelten die Anforderungen an Wohn-Pflege-Einrichtungen entsprechend, vgl. § 9 Absatz 2.

Auch bei der Einordnung einer Wohnform als „Wohngemeinschaft“ ist entscheidend auf deren Zweck abzustellen. Zweck der Wohngemeinschaft muss es sein, den Mitgliedern das selbstbestimmte Leben in einem gemeinsamen Haushalt und eine von der Wohnraumüberlassung unabhängige Inanspruch-

nahme entgeltlicher Betreuungsleistungen zu ermöglichen. Damit sind die wesentlichen Charakterzüge dieser Wohnform vorgegeben, das Leben in besonderer räumlicher und gemeinschaftlicher Nähe untereinander und das gemeinsame Organisieren eines Haushalts und entgeltlicher Betreuungsleistungen. „Haushalt“ ist der Ort der privaten Lebens- und Wirtschaftsführung. Ein Haushalt setzt voraus, dass die Möglichkeit der Selbstversorgung besteht, also die im Haushalt üblicherweise anfallenden Verrichtungen vorgenommen werden können. Es muss die Möglichkeit bestehen, selbständig zu kochen, zu waschen und eigene Vorratshaltung zu betreiben. Das Teilen der notwendigen Räume und Geräte mit anderen ist grundsätzlich unschädlich. Eine Haushaltsführung setzt nicht voraus, dass die anfallenden Arbeiten selbst erledigt werden können. Möglich ist auch, die Hilfe anderer in Anspruch zu nehmen. Die Nutzerin oder der Nutzer muss aber in der Lage sein, auf die Haushaltsführung Einfluss zu nehmen. „Selbstbestimmtes Leben“ bedeutet, dass die Nutzerinnen und Nutzer ihre Lebensgestaltung in der Wohngemeinschaft selbst bestimmen können und nicht Planungsvorgaben anderer, etwa eines Betreuungsdienstleisters unterordnen. Selbstbestimmtes Wohnen in diesem Sinne wird dann zu verneinen sein, wenn sich ein Betreuungsdienstleister dauerhaft innerhalb der Wohngemeinschaft einrichtet (etwa durch Büroräume) und faktisch das Tagesgeschehen diktiert oder die Wohngemeinschaft baulich oder organisatorisch in eine Wohn-Pflege-Einrichtung eingegliedert ist. „Entgeltliche Betreuungsleistungen“ werden in der Regel im Wege der geschlossenen Beauftragung eines Betreuungsdienstleisters organisiert. „Eine von der Wohnraumüberlassung unabhängige Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen“ bedeutet, dass die Mitglieder der Wohngemeinschaft über die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen, deren Anbieter und deren Umfang frei entscheiden können. Von unabhängiger Inanspruchnahme kann nicht die Rede sein, wenn die Mitglieder der Wohngemeinschaft mietvertraglich zur Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen oder zur Inanspruchnahme eines bestimmten Anbieters verpflichtet werden oder diesen nicht wechseln können. Miet- und Betreuungsvertrag dürfen daher nicht gekoppelt sein. Unabhängige Inanspruchnahme liegt ebenfalls nicht vor, wenn Mitglieder der Wohngemeinschaft zur Inanspruchnahme eines bestimmten Anbieters gedrängt werden. In diesem Falle ist zu prüfen, ob eine Wohn-Pflege-Einrichtung nach Absatz 4 vorliegt. Ohne Bedeutung für die rechtliche Einordnung als Wohngemeinschaft ist es, ob der Wohnraum gekauft oder gemietet wird.

Zu § 2 Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Legaldefinition des Begriffes „Wohn-Pflege-Einrichtung“. Wohn-Pflege-Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind danach entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, betreuungsbedürftigen volljährigen Menschen Wohnraum zu überlassen und weitergehende Betreuungsleistungen wie hauswirtschaftliche Versorgung oder Pflege vorzuhalten. Hierzu gehören insbesondere Pflegeheime, wohngruppenorientierte Einrichtungen der Behindertenhilfe, Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

„Einrichtung“ ist eine organisatorische Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel unter Verantwortung eines Trägers. Dieses Tatbestandsmerkmal grenzt die Wohn-Pflege-Einrichtung von der Servicewohnanlage ab, in der in der Regel nur sehr wenig oder gar kein eigenes Personal eingesetzt wird. Die Einrichtung muss dem Zweck dienen, betreuungsbedürftigen Menschen Wohnraum zu überlassen. Neben der Wohnraumüberlassung müssen „weitergehende Betreuungsleistungen wie hauswirtschaftliche Versorgung oder Pflege“ vorgehalten werden. Weitergehende Betreuungsleistungen sind solche Leistungen, die für die Lebensführung des betreuungsbedürftigen Menschen unverzichtbar sind. Maßgeblich ist also, ob Leistungen vorgehalten werden, auf die betreuungsbedürftige Menschen zwingend angewiesen sind, denn hierdurch entsteht ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Anbieter und Nutzerin oder Nutzer. Das Vorhalten von Verpflegung ist keine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Wohn-Pflege-Einrichtung. Es reicht aus, wenn neben der Wohnraumüberlassung beispielsweise die Versorgung mit Pflegeleistungen garantiert wird.

Zu § 2 Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Legaldefinition für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sind demnach entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, betreuungsbedürftige volljährige Menschen nur tagsüber oder nur nachts aufzunehmen und weitergehende Betreuungsleistungen vorzuhalten

Zu § 2 Absatz 6

Nach Absatz 6 sind „Ambulante Dienste“ im Sinne des Gesetzes Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe. Pflegedienste wurden zuvor vom Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Hamburg erfasst, ihre Überwachung wird nun aufgrund der Sachnähe in das vorliegende Gesetz eingebunden.

Zu § 2 Absatz 6 Nummer 1

Nummer 1 enthält eine Legaldefinition für Pflegedienste. Pflegedienste sind Personen oder Unternehmen, die gewerblich oder im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege betreuungsbedürftige Menschen pflegen. Gewerbe ist jede erlaubte, selbständige und zum Zwecke der Gewinnerzielung vorgenommene, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig und für eine gewisse Dauer ausgeübt wird und kein „freier Beruf“ ist. Durch das Tatbestandsmerkmal „gewerblich“ wird vermieden, dass Personen vom Gesetz erfasst werden, die familiäre, nachbarschaftliche oder sonstige ehrenamtliche Pflege leisten, z.B. die „Pflegepersonen“ nach § 19 SGB XI. Ebenfalls werden keine Beschäftigten erfasst. Erfasst werden nur Personen oder Unternehmen, die selbständig tätig sind und mit der Pflege betreuungsbedürftiger Menschen Gewinn erzielen wollen. Keine Rolle spielt es, ob es sich bei der Person oder dem Unternehmen um einen zugelassenen Pflegedienst im Sinne des SGB XI handelt. Das Gesetz ermöglicht somit staatliche Aufsicht auch über nicht versorgungsvertraglich eingebundene Pflegedienste. „Im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege“ handeln die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihre Unterverbände und die ihr angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, wie zum Beispiel die Caritas, das Diakonische Werk, die Arbeiterwohlfahrt oder der Arbeiter-Samariter-Bund.

Zu § 2 Absatz 6 Nummer 2

Nummer 2 enthält eine Legaldefinition für Dienste der Behindertenhilfe. Dienste der Behindertenhilfe im Sinne des Gesetzes sind danach Personen oder Unternehmen, die gewerblich oder im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege häusliche Betreuungsleistungen für behinderte Volljährige oder von Behinderung bedrohte Volljährige erbringen. Erfasst werden nur solche Dienste, die „häusliche“ Betreuungsleistungen erbringen, d.h. ambulante Leistungen im Haushalt des behinderten Menschen. Darüber hinaus werden keine Dienste erfasst, die Leistungen zugunsten von Kindern erbringen (z.B. Leistungen der Frühförderung), sondern nur Dienste, die ihre Leistungen an „Volljährige“ richten. Unerheblich ist, ob die Betreuungsleistungen aufgrund rahmenvertraglicher Vereinbarungen mit einem Rehabilitationsträger erbracht werden oder nicht. Hinsichtlich der Bedeutung der einzelnen Tatbestandsmerkmale kann im Übrigen auf die jeweils oben gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Zu § 2 Absatz 7

Nach Absatz 7 sind Nutzerinnen und Nutzer im Sinne des Gesetzes ältere, behinderte oder betreuungsbedürftige Menschen, die Wohn- und Betreuungsformen in Anspruch nehmen.

Zu § 2 Absatz 8

Nach Absatz 8 ist Leistungserbringer im Sinne des Gesetzes, wer Wohn- und Betreuungsformen anbietet oder betreibt. Bei Wohngemeinschaften wird Leistungserbringer neben dem Vermieter in der Regel diejenige oder derjenige anzusehen sein, der eine Wohngemeinschaft initiiert und Mitglieder für die Wohngemeinschaft zu gewinnen sucht.

Zu § 2 Absatz 9

Absatz 9 definiert den Begriff der Betreuungsbedürftigkeit. Betreuungsbedürftig ist, wer wegen Alters, Krankheit oder Behinderung in Angelegenheiten des täglichen Lebens auf Dauer der Hilfe bedarf. Der gewählte Betreuungsbedürftigkeits-Begriff wurde weit gefasst und geht deutlich über den Begriff der

Pflegebedürftigkeit ist § 14 Sozialgesetzbuch 11 und dem Begriff der Betreuung in § 1896 Absatz 1 BGB hinaus. Ist demnach eine Person pflegebedürftig oder ist für sie die gesetzliche Betreuung angeordnet, fällt sie gleichzeitig in die Gruppe der „Betreuungsbedürftigen“ im Sinne des Entwurfs. Betreuungsbedürftig ist allerdings nicht erst, wer pflegebedürftig ist oder für den die Betreuung angeordnet ist. Abweichend vom Pflegebedürftigkeits-Begriff ist jeder Hilfebedarf in Angelegenheiten des täglichen Lebens berücksichtigungsfähig und nicht nur Hilfebedarf bei bestimmten, abschließend aufgezählten wiederkehrenden Verrichtungen. Abweichend vom Begriff der Betreuung in § 1896 Absatz 1 BGB ist auch nicht erforderlich, dass der Betroffene seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Ausreichend ist bereits, wenn ein einfacher, dauerhafter Hilfebedarf besteht, etwa in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten.

Zu § 2 Absatz 10

Absatz 10 nimmt Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Dies entspricht den bisherigen Regelungen im HeimG.

Zu § 3 Beratung und Unterstützung

§ 3 normiert Beratungs- und Unterstützungsansprüche und -pflichten. Die Sicherstellung einer ausreichenden Beratung und Unterstützung der vom Gesetz betroffenen Personen ist zentrale Voraussetzung für die Erreichung des Gesetzeszwecks. Dies gilt besonders im Bereich der Wohnformen in Selbstverantwortung. Hier sind die Verbraucherinnen und Verbraucher auf hilfreiche Informationen und Hinweise angewiesen, um ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 1

Absatz 1 enthält die Anspruchsgrundlage zur Geltendmachung des Beratungs- und Unterstützungsbedarfs. Die gewählte Formulierung soll deutlicher als bisher (§ 4 HeimG) hervorheben, dass ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung besteht. Anspruchsberechtigt sind zunächst Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsformen. Anspruchsberechtigt sind auch deren Vertreter. Hierbei spielt es keine Rolle, ob sich die Vertretungsmacht aus dem Gesetz (zum Beispiel Betreuer im Rahmen ihres Aufgabenkreises, § 1902 BGB) oder einer rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht ergibt. Anspruchsberechtigt sind weiterhin die Angehörigen der genannten Personen. Zum Personenkreis der Angehörigen kann auf § 15 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) verwiesen werden. Anspruchsberechtigt sind schließlich Personen mit berechtigtem Interesse. Das berechnete Interesse ist anhand des Gegenstands des Informations- und Beratungsgesuchs und der Stellung der auskunftsuchenden Person zu beurteilen. Als Berechnete kommen unter anderem in Betracht: Leistungserbringer und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder von Wohn- und Hausbeiräten, Ombudspersonen und Seniorenbeiräte. Der Anspruch ist auf Beratung und Unterstützung gerichtet. Beratung geht über Information hinaus und bedeutet, im persönlichen Gespräch Entscheidungshilfe zu leisten oder individuelle Handlungsvorschläge zur Erreichung eines Ziels oder der Lösung eines Problems zu machen. Unterstützung geht über die mündliche Beratung hinaus und beinhaltet beispielsweise die Hilfestellung bei der Beantragung von Sozial- oder Versicherungsleistungen in Zusammenhang mit der Wahl einer Wohn- oder Betreuungsform. Der Beratungs- und Unterstützungsanspruch richtet sich gegen die zuständige Behörde oder eine anerkannte Beratungsstelle nach § 39. Beide Stellen sind gesetzlich zur Beratung und Unterstützung der genannten Personen verpflichtet.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 2

Absatz 1 Satz 2 enthält einen beispielhaften, nicht abschließenden Katalog von Beratungs- und Unterstützungsthemen. Nach Nummer 1 erstreckt sich die Beratung und Unterstützung auf die Auswahl einer geeigneten Wohn- oder Betreuungsform für ältere oder betreuungsbedürftige Menschen. Damit

soll Personen geholfen werden, die wissen möchten, welche Wohn- oder Betreuungsform (zum Beispiel Servicewohnen oder Wohn-Pflege-Einrichtung) dem Hilfebedarf und den Lebensvorstellungen des Betroffenen am ehesten gerecht wird. Nummer 2 nennt als weiteren Themenbereich den Aufbau einer Wohngemeinschaft. Hier ist der Beratungsbedarf groß, da zum einen ein steigendes Interesse an dieser Wohnform besteht, zum anderen der Aufbau einer Wohngemeinschaft mit erheblichem Planungsaufwand verbunden ist und vielfältige Rechtsbeziehungen (etwa zwischen Vermieterin oder Vermieter und Nutzern, Nutzern untereinander, Nutzern und Pflegedienst) bedacht werden müssen. Nummer 3 nennt schließlich als Beratungsgegenstand die Anforderungen an Wohnformen und Ambulante Dienste sowie Möglichkeiten zur Vermeidung oder Beseitigung insoweit auftretender Mängel. „Anforderungen“ meint gesetzlich normierte Anforderungen. „Mängel“ bezieht sich auf Abweichungen von den genannten Anforderungen (§ 35 Absatz 1 Satz 1). Das Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung oder Beseitigung auftretender Mängel dient zum einen der Mangelprävention, zum anderen dem sachgerechten und angemessenen Umgang mit bereits aufgetretenen Mängeln.

Zu § 3 Absatz 2

Absatz 2 enthält Vorgaben für in der Planungsphase befindliche Betreiber von Servicewohnanlagen, Wohn-Pflege-Einrichtungen oder Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Diese sollen sich bereits in der Planungsphase bei der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen, um Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen frühzeitig erkennen und vermeiden zu können. Die Beratung von wohngruppenorientierten Wohn-Pflege-Einrichtungen hat sich für diese Regelung als erfolgreiches Modell erwiesen. Vermieter und Betreiber gewinnen bereits im Vorfeld der Planung eines Baus durch eine fachgerechte Beratung Planungssicherheit, können sich so über Fördermöglichkeiten, Qualifizierung des Personals und Brandschutzanforderungen informieren und den Abstimmungsprozess mit der zuständigen Behörde auf das Notwendige verkürzen.

Zu § 3 Absatz 3

Absatz 3 regelt den Umgang mit Beschwerden, beispielsweise wegen pflegerischer Mängel in Einrichtungen oder bei Pflegediensten. Die Entgegennahme und damit auch die Bearbeitung von Beschwerden ist Aufgabe der zuständigen Behörde. Anerkannte Beratungsstellen haben Beschwerden an die zuständige Behörde weiterzuleiten, sofern die Beschwerde führenden Personen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Zu § 4 Informationspflichten der Leistungserbringer

§ 4 enthält eine Informationsverpflichtung der Leistungserbringer.

Nach Absatz 3 Halbsatz 1 haben die Anbieter Interessenten Informationsmaterial in verständlicher Form über Art, Umfang und Preise der angebotenen Leistungen zur Verfügung stellen. Als Interessenten in diesem Sinne sind nur solche Personen anzusehen, die die angebotenen Leistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen könnten, also nicht etwa konkurrierende Anbieter oder sonstige Dritte. Informationsmaterial können Broschüren, Handzettel, CD-Roms oder ähnliche Datenträger sein. Das Informationsmaterial muss vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden, damit die interessierten Verbraucher ausreichend Gelegenheit haben, ihre Entscheidung vorzubereiten. Informationsmaterial „zur Verfügung stellen“ bedeutet, Informationen nicht nur mündlich oder durch eine kurze Präsentation oder einen Verweis auf die Internetpräsenz weiterzugeben, sondern in fixierter Form auszuhändigen, so dass spätere Betrachtungen und Vergleiche ermöglicht werden. „Verständliche Form“ bedeutet leicht lesbar, übersichtlich und in einfacher Sprache. Desweiteren sind „Art, Umfang und Preise der angebotenen Leistungen“ darzustellen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen Klarheit erlangen über die wesentlichen Einzelheiten der angebotenen Leistungen und die daraus erwachsende monatliche finanzielle Belastung. Auch einmalige Kosten bei Vertragsabschluss müssen aufgeführt werden. Bei ambulanten Pflegeleistungen ist insbesondere zu informieren über von der Pflegeversicherung ungedeckte Eigenanteile sowie die Kosten von Sondereinsätzen. Beim Servicewohnen ist insbesondere zu informieren über die monatliche Miete pro Quadratmeter und die Gesamtmiete, die monatlichen durchschnittlichen

Mietnebenkostenvorauszahlungen, die monatlichen Kosten der Grundleistungen und monatliche Kosten eines Pkw-Stellplatzes. Desweiteren ist über die zuständigen Behörden und anerkannten Beratungsstellen zu informieren. Durch die Informationspflicht soll sichergestellt werden, dass bei Bedarf ohne weiteres Kontakt mit einer unabhängigen und sachkundigen Stellen aufgenommen werden kann.

Zu § 5 Weiterentwicklung und Erprobung von Wohn- und Betreuungsformen

§ 5 dient der Weiterentwicklung und Erprobung von Wohn- und Betreuungsformen. Danach kann die zuständige Behörde zur Weiterentwicklung bestehender und Erprobung neuer Wohnformen auf Antrag Betreiber von Servicewohnanlagen oder Wohn-Pflege-Einrichtungen von den Anforderungen der §§ 6 oder 11 oder von den Anforderungen der nach § 43 erlassenen Rechtsverordnungen teilweise befreien, wenn der Zweck des Gesetzes nach § 1 gewahrt ist. Die Befreiung ist erstmalig auf höchstens vier Jahre zu befristen und kann bei Bewährung auf Dauer erteilt werden. „Bewährung“ ist dann anzunehmen, wenn aufgrund der Erfahrungen mit einer zum Beurteilungszeitpunkt bestehenden Befreiung feststeht, dass der Leistungserbringer dauerhaft den Zweck des Gesetzes erfüllt.

Zu § 6 Anforderungen an Servicewohnen

§ 6 enthält die zentralen Anforderungen an Servicewohnanlagen.

Zu § 6 Absatz 1

Nach Absatz 1 darf eine Servicewohnanlage nur betrieben werden, wenn der Betreiber die hierzu erforderlich Zuverlässigkeit besitzt und seine Leistungen an den Bedürfnissen und der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer ausrichtet.

Zu § 6 Absatz 1 Nummer 1

Zuverlässig ist, wer die Gewähr dafür bietet, dass er seine Tätigkeit in Zukunft ordnungsgemäß, das heißt im Einklang mit der Rechtsordnung ausüben wird. Die Zuverlässigkeit des Betreibers hat sich auf das Gesamtbild seiner Persönlichkeit und auf die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsausübung zu beziehen. Die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsausübung ist nicht gegeben, wenn der Betreiber oder der Vertretungsberechtigte nicht willens oder in der Lage ist, die einwandfreie Führung der Einrichtung zu gewährleisten.

Zu § 6 Absatz 1 Nummer 2

Der Begriff „Leistungen“ umfasst sämtliche Leistungen, die in der Servicewohnanlage angeboten bzw. vorgehalten werden, also sowohl die Wohnraumüberlassung als auch die allgemeinen Betreuungsleistungen. Richtet sich das Angebot also etwa an ältere Menschen, ist der Wohnraum entsprechend zu gestalten, die Information und Beratung bedarfsgerecht auszugestalten und sind die Freizeitangebote entsprechend sinnvoll zu wählen. Die Bedürfnisse in Bezug auf die Freizeitgestaltung verändern sich immer wieder in Abhängigkeit von der Anzahl, der Zusammensetzung dem Alter und den Interessen der Nutzerinnen und Nutzer. Daher sind die Angebote an den aktuellen Bedürfnissen auszurichten.

Zu § 6 Absatz 2

Absatz 2 enthält einen Katalog der vom Betreiber zwingend vorzuhaltenden Grundleistungen. Hierdurch soll ein Mindestqualitätsstandard des Servicewohnens in Hamburg sichergestellt werden. Die vorgeschriebenen Mindeststandards orientieren sich teilweise an der DIN 77800 „Qualitätsanforderungen an Anbieter der Wohnform „Betreutes Wohnen für ältere Menschen“. Bei der zitierten Norm handelt es sich um ein Instrument zur freiwilligen Qualitätssicherung. Betreiber von Servicewohnanlagen dieser Art können Ihre Leistungen auch nach DIN 77800 zertifizieren lassen und die Zertifizierung als Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen gem. § 8 Absatz 1 Satz 1 verwenden.

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 1

Nach Nummer 1 ist eine regelmäßig vor Ort erreichbare Betreuungsperson, deren Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall sichergestellt ist, vorzuhalten. „Betreuungsperson“ ist jede Person, die in der Servicewohnanlage im Auftrag des Betreibers Betreuungsleistungen erbringt. Die Betreuungsleistungen umfassen Informations-, Beratungs-, Unterstützungs-, Vermittlungs- und Organisationstätigkeiten sowie die Anregung sozialer und kultureller Aktivitäten. „Regelmäßig erreichbar“ bedeutet regelmäßig wiederkehrend, das heißt zu vorhersehbaren, festgelegten Zeiten innerhalb einer Woche oder eines Monats. Die festgelegten Zeiten müssen den Nutzerinnen und Nutzern bekannt gegeben werden, damit sie die Leistung in Anspruch nehmen können. Nicht ausreichend ist, wenn die Betreuungsperson von Zeit zu Zeit in der Servicewohnanlage vorbeischaut. „Vor Ort erreichbar“ bedeutet innerhalb der Servicewohnanlage erreichbar. Nicht ausreichend ist, wenn die Betreuungsperson für die Nutzerinnen und Nutzer nur telefonisch oder außerhalb der Wohnanlage erreichbar ist. Im Krankheits- oder Urlaubsfall der Betreuungsperson muss deren Vertretung sichergestellt sein. Damit ist gesichert, dass die Nutzerinnen und Nutzer währenddessen auf eine Betreuungsperson nicht verzichten müssen.

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 2

Nach Nummer 2 muss der Betreiber den Nutzern regelmäßige Information und Beratung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 43 Nummer 2 bieten. Regelmäßig bedeutet regelmäßig wiederkehrend. Die Informations- und Beratungsthemen müssen auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer abgestimmt werden. Als Informationsthemen kommen etwa in Betracht: kulturelle Veranstaltungen, Einkaufs- und Dienstleistungsmöglichkeiten in der näheren Umgebung, Wohn-, Rechts-, Sozial- und andere Fachberatungsstellen, Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr, vorgehaltene Grundleistungen und vermittelbare Wahlleistungen, die Haustechnik, die Handhabung und Nutzung vorhandener technischer Einrichtungen. „Beratung“ geht über reine Information hinaus und bedeutet, im persönlichen Gespräch Entscheidungshilfe zu leisten oder individuelle Handlungsvorschläge zur Erreichung eines Ziels oder der Lösung eines Problems zu machen. Die Beratung sollte sich etwa erstrecken auf die Organisation des Umzuges beziehungsweise Einzuges, auf die Beantragung von Hilfsmitteln, allgemeine Behördenangelegenheiten oder Krisensituationen. Nähere Regelungen zu Art und Umfang der regelmäßigen Information und Beratung bleiben der nach § 43 Nr. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten (vgl. die Erläuterungen zu § 43 Nr. 2).

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 3

Nach Nummer 3 ist den Nutzerinnen und Nutzern Unterstützung in Krisensituationen zu leisten. Typische Krisensituationen sind zum Beispiel der Tod von nahestehenden Personen, schwere Erkrankungen oder der Eintritt von Pflegebedürftigkeit. Bei Krankenhausaufenthalten kann es zum Beispiel geboten sein, mit Zustimmung der oder des Betroffenen in der Wohnung nach dem Rechten zu schauen, Blumen zu gießen oder Haustiere zu versorgen oder entsprechende Hilfen zu vermitteln. Der Tod eines nahen Angehörigen kann es etwa erforderlich machen, Hilfe bei der Suche nach einem Bestattungsdienst zu leisten.

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 4

Nach Nummer 4 sind Dienstleistungen zu vermitteln. „Vermitteln“ bedeutet hier lediglich die Herstellung von Kontakten zwischen den Nutzerinnen und Nutzern und den Anbietern von Dienstleistungen. Bei Dienstleistungen ist entscheidend, ob lediglich eine Vermittlungstätigkeit oder bereits ein „Vorhalten“ vorliegt und um welche Art der Dienstleistung es sich handelt. Beschränkt sich der Betreiber einer Servicewohnanlage nicht nur auf die Vermittlung von Dienstleistungen, sondern geht er darüber hinaus und „hält“ diese „vor“, indem er sie selbst oder durch ein verbundenes Unternehmen erbringt oder eine Garantie für die Abrufbarkeit übernimmt, und handelt es sich gleichzeitig um „weitergehende Betreuungsleistungen“ wie zum Beispiel Pflegeleistungen, kann nicht mehr von einer Servicewohnanlage im Sinne des Gesetzes gesprochen werden. Gegebenenfalls handelt es sich dann um eine Wohn-Pflege-Einrichtung.

Die zu vermittelnden Dienstleistungen müssen den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer entsprechen. In Betracht kommen beispielsweise Dienstleistungen wie Mahlzeitenlieferungen, Wohnungsrei-

nigung, Fensterreinigung, Wäschereinigung, Pflegeleistungen, Einkaufsdienste, Fahr- und Begleitedienste oder Sanitätsfirmen.

Zu § 6 Absatz 2 Nummern 5 und 6

Nach Nummer 5 sind Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten, nach Nummer 6 Kontakte in der Servicewohnanlage und im Stadtteil zu vermitteln. Diese Grundleistungen dienen im Sinne des Gesetzeszwecks der Förderung der Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb der Servicewohnanlage. Der Umfang und die Ausgestaltung der Angebote zur Freizeitgestaltung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Entgelt stehen und ebenfalls an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet sein. In Betracht kommen etwa kulturelle, gesellschaftliche oder gesundheitsfördernde Veranstaltungen oder Ausflüge. Die Vermittlung von „Kontakten in der Servicewohnanlage und im Stadtteil“ bedeutet etwa die Vermittlung von Nachbarschaftshilfe in der Servicewohnanlage, Kontakte zu Stadteiltreffs oder zur Kirchengemeinde.

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 7

Nach Nummer 7 ist ein haustechnischer Service vorzuhalten. Dieser umfasst die Instandhaltung der Haustechnik, die Reinigung der Allgemeinflächen (Treppenhaus, Keller, Gemeinschaftsräume) sowie Räum- und Streudienste und eine zentrale Müllentsorgung.

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 8

Nach Nummer 8 sind in jeder Wohnung die technischen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme einer Notrufanlage vorzuhalten. Technische Mindestvoraussetzung ist in der Regel ein Telefonanschluss, der insbesondere den Einsatz mobiler System ermöglicht. Die Regelung orientiert sich an der DIN 77800 und überlässt es der Selbstbestimmung der Mieter, ob sie die technischen Voraussetzungen nutzen und eine Vereinbarung über einen Hausnotrufservice zusätzlich schließen.

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 9

Nach Nummer 9 hat der Betreiber ein schriftlich konzipiertes Beschwerdemanagement vorzuhalten. „Konzeption“ bedeutet die Zusammenstellung der Ziele und der zur Erreichung dieses Ziels gewählten Umsetzungsstrategien und -maßnahmen. Die Konzeption ist schriftlich niederzulegen. Das Erfordernis eines schriftlich konzipierten Beschwerdemanagements dient der internen Qualitätssicherung in Servicewohnanlagen und der Transparenz gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern, die Beschwerden vorzubringen haben. Sie können eine professionelle und zügige Reaktion hierauf erwarten, um ihre Rechte als Verbraucherinnen und Verbraucher wahren zu können.

Zu § 6 Absatz 3

Nach Absatz 3 ist auf Wunsch mindestens eines Fünftels der Nutzerinnen und Nutzer ein Hausbeirat zu wählen. Dieser vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem Betreiber und setzt sich für ein Miteinander in der Wohnanlage ein. Die Regelung entspricht dem Wunsch von Nutzerinnen und Nutzern insbesondere des sogenannt Betreuten Wohnens nach einer legitimierten Interessenvertretung. Konkrete Vorgaben zur Wahl, zur Anzahl der Mitglieder sowie zu den Aufgaben des Hausbeirates sind nicht vorgesehen, um den verschiedenartigen Hausgemeinschaften die Möglichkeit zu geben, ihre eigene, der Zielgruppe und der Wohnform entsprechende Interessenvertretung zu finden. Die Anzahl der Mitglieder des Hausbeirates muss allerdings in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Mieter in der Wohnanlage stehen. Die Wahl der Mitglieder kann beispielsweise in Form einer Vollversammlung der Mieter erfolgen. Die Interessenvertretung kann sich unter anderem auf die Wünsche der Mieter bei der Freizeitgestaltung und Informationsvermittlung beziehen. Aber auch die Abstellung von Mängeln kann Gegenstand der Vertretung des Hausbeirates sein. Der Einsatz „für ein Miteinander in der Wohnanlage“ kann zum Beispiel die Schlichtung von Konflikten innerhalb der Hausgemeinschaft sowie Aktivitäten zur Integration neuer Mieter umfassen.

Zu § 6 Absatz 4

Nach Absatz 4 muss der Betreiber die Nutzerinnen und Nutzer alle drei Jahre zu ihrer Zufriedenheit mit dem Leistungsangebot befragen, das Ergebnis dokumentieren und den Befragten mitteilen. Die Zufriedenheitsbefragung ist ein Instrument der internen Qualitätssicherung. An die Form der Zufriedenheitsbefragung werden keine besonderen Anforderungen gestellt, sie kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, um die Durchführung der Befragung und deren Ergebnis überprüfbar zu machen. Die Mieter können beispielsweise in Form eines Aushanges über die Ergebnisse informiert werden. Die Mitteilung soll die wesentlichen Ergebnisse der Befragung enthalten und allen Mietern zugänglich nach der Erhebung und Auswertung der Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 6 Absatz 5

Nach Absatz 5 hat der Betreiber die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich über die Ergebnisse bei ihm gemäß § 32 durchgeführter Prüfungen der zuständigen Behörde zu informieren. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen dadurch in die Lage versetzt werden, sich ein Gesamtbild von der Qualität der Servicewohnanlage zu machen.

Zu § 7 Besichtigung, Information

§ 7 dient der Transparenz des Leistungsangebotes des Betreibers und der Sicherstellung einer ausreichenden Information der Verbraucherinnen und Verbraucher als Grundlage für die Entscheidung, in eine Servicewohnanlage einzuziehen oder nicht.

Zu § 7 Absatz 1

Nach Absatz 1 muss der Betreiber interessierten Verbrauchern vor Abschluss des Servicewohnvertrages eine unverbindliche Besichtigung der Servicewohnanlage anbieten und diese über einige wesentliche Eigenschaften schriftlich informieren und mündlich beraten. Die Beratung dient dem Abgleich von Wünschen und Vorstellungen des Interessenten mit dem Angebot der Servicewohnanlage. In der Beratung sollen beispielsweise die Umzugsgründe des Interessenten, dessen Erwartungen an die Servicewohnanlage thematisiert und geklärt werden, welche Ressourcen zur selbständigen Haushaltsführung vorhanden sind und welcher Unterstützungsbedarf besteht.

Zu § 7 Absatz 1 Nummer 1

Nach Nummer 1 ist über die betreuerische Konzeption der Serviceanlage zu informieren und zu beraten. Die Beratung beinhaltet die Erläuterung und Zusammenstellung der betreuerischen Ziele der Servicewohnanlage und der dazu gewählten Umsetzungsstrategien und -maßnahmen. Die Ausführungen sollen den Interessierten in verständlicher Form deutlich machen, welchen Anspruch der Betreiber an seine Betreuungsleistungen stellt und wie er diesen Anspruch erfüllt.

Zu § 7 Absatz 1 Nummer 2

Nach Nummer 2 ist über die baulichen Eigenschaften der Servicewohnanlage und des zu überlassenden Wohnraums zu informieren und zu beraten. Zu den „baulichen Eigenschaften der Servicewohnanlage“ gehören insbesondere das Baujahr und die Größe der Anlage, das heißt, die Wohnungsanzahl, Art und Umfang der Gemeinschaftseinrichtungen (zum Beispiel, Lesezimmer, Café, Sport- oder Veranstaltungsräume), die Barrierefreiheit des Gebäudes und der zum Gebäude gehörenden Zugänge, Freiflächen und Verbindungswege gemäß DIN 18025-1 und -2, Abstellplätze für Rollstühle oder Rollatoren, Pkw-Stellplätze, Büro der Betreuungskraft, Einbruch- und Brandsicherheit. Zu den „baulichen Eigenschaften des zu überlassenden Wohnraums“ gehören insbesondere die Wohnungsgröße in Quadratmetern, der Wohnungszuschnitt und -grundriss, die Lage der Wohnung innerhalb der Anlage, die Barrierefreiheit der Wohnung gem. DIN 18025-2, die Ausstattung, Art und Lage der Abstellräume,

Möglichkeiten der Installation von Zusatzeinrichtungen (zum Beispiel einer Waschmaschine) sowie die Infrastruktur zum Anschluss einer Notrufanlage.

Zu § 7 Absatz 1 Nummer 3

Nach Nummer 3 ist über die Grundleistungen der Servicewohnanlage zu informieren und zu beraten. Hierbei sollte deutlich herausgestellt werden, dass Servicewohnanlagen im Rahmen der allgemeinen Betreuungsleistungen keine Vollversorgung wie in einer Wohn-Pflege-Einrichtung bieten. Der Betreiber hat insbesondere auch über die Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Hausnotrufsystems und in diesem Zusammenhang über die Nutzung mobiler Systeme zu informieren.

Zu § 7 Absatz 1 Nummer 4

Nach Nummer 4 ist über die in Betracht kommenden Wahlleistungen zu informieren und zu beraten. „Wahlleistungen“ sind gemäß der Legaldefinition in § 6 Absatz 5 weitergehende Betreuungsleistungen, die durch den Servicewohnanlagenbetreiber vermittelt werden können.

Zu § 7 Absatz 2

Nach Absatz 2 muss der Betreiber durch deutlich sichtbaren Aushang im Eingangsbereich der Servicewohnanlage informieren über erstens die Namen, Anschriften und Telefonnummern des Betreibers und der Betreuungsperson sowie zweitens über die Bezeichnung, Anschrift und Telefonnummer der zuständigen Behörde. Der Aushang dient der niedrigschwelligen Informationsvermittlung und stellt sicher, dass die Mieter die wesentlichen Kontaktpersonen kennen und sich bei Bedarf Hilfe und Unterstützung organisieren können.

Zu § 8 Mitteilungen an die zuständige Behörde

§ 8 enthält die Verpflichtung, die Absicht des künftigen Betriebs einer Servicewohnanlage der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die eingeforderten Informationen sind erforderlich für die behördliche Prüfung, ob die geplante Servicewohnanlage den gesetzlichen Mindestqualitätsstandards genügt.

Zu § 8 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat, wer Servicewohnanlagen betreiben will, darzulegen, dass die Anforderungen nach § 6 Absätze 1 und 2 erfüllt sind. Dies ist zum einen die Ausrichtung der Leistungen der Servicewohnanlage an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer beziehungsweise der Zielgruppe, zum anderen die Vorhaltung der Grundleistungen nach Absatz 2. Die Absicht zum Betrieb muss spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme erfolgen und die in den Nummern 1 bis 8 aufgeführten Angaben und Unterlagen enthalten. Die Darlegung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Servicewohnanlagen nach § 6 ist auch durch die Vorlage einer gültigen Zertifizierung nach DIN 77800 möglich, da die Anforderungen der DIN 77800 den Anforderungen nach diesem Gesetz entsprechen und darüber hinausgehen.

Zu § 8 Absatz 2

Nach Absatz 2 ist auch die Einstellung des Betriebs einer Servicewohnanlage der zuständigen Behörde mitzuteilen. Insbesondere für die Beratung und Unterstützung geplanter Servicewohnanlagen durch die zuständige Behörde ist es von Bedeutung, den Standort und die Gründe für die Einstellung eines Betriebs zu kennen.

Zu § 9 Anforderungen an Wohngemeinschaften

§ 9 enthält die gesetzlichen Anforderungen an Wohngemeinschaften nach § 2 Absatz 3. Die Regelungen beschränken sich auf Anforderungen an die Organisation von Wohngemeinschaften, die gemeinschaftlich als so genannte Auftraggebergemeinschaft Betreuungsdienstleister beauftragen. Auftraggebergemeinschaften werden in der Regel gegründet, wenn aufgrund des hohen Betreuungsbedarfs des Einzelnen eine ausreichende Versorgung in der eigenen Wohnung nur durch die gemeinsame Inanspruchnahme von Betreuungsdienstleistern in der Gruppe möglich ist (zum Beispiel bei einer rund um die Uhr Betreuung). Die gemeinsame Verständigung auf beispielsweise einen Dienstleister schränkt das Wahlrecht der einzelnen Mitglieder insofern ein. Die Betreuung kann nur sichergestellt werden, wenn sich alle Mitglieder einig sind und die Gruppe ihre Interessen gegenüber Außenstehenden (Betreuungsdienstleister, Vermieter) wirksam vertreten können.

Die Mitglieder der Wohngemeinschaft oder ihre Vertreter beauftragen nach gemeinsamer Absprache einen Dienstleister, dessen Leistungen sich alle Wohngemeinschaftsmitglieder teilen und der bei Unzufriedenheit gewechselt werden kann. Diese Konstellation stellt besonders hohe Anforderungen an die Selbstorganisation und Handlungsfähigkeit der Gruppe, damit sie gemeinsam auf Augenhöhe mit dem Betreuungsdienstleister ihre Interessen eigenverantwortlich vertreten können, die Wahlfreiheit der Gruppe sichergestellt ist und einer Abhängigkeit von einem bestimmten Betreuungsdienstleister und damit der Entwicklung zu einer Wohn-Pflege-Einrichtung vorgebeugt wird.

Zu § 9 Absatz 1

Nach Absatz 1 sollen die Mitglieder einer Wohngemeinschaft, wenn sie beabsichtigen, gemeinschaftlich Betreuungsdienstleister zu beauftragen, im Interesse der Gewährleistung ihrer Selbstbestimmung gegenüber Dritten eine schriftliche Vereinbarung schließen, in der die Grundregeln des Zusammenlebens und ihre Interessenvertretung gegenüber Dritten festgelegt sind. Die Vereinbarung soll auch Regelungen enthalten über die Beschlussfassung sowie die Wahl der Betreuungsdienstleister und Art und Umfang ihrer Dienstleistungen.

Zweck dieser Regelung ist es, die Mitglieder in die Lage zu versetzen, sämtliche Angelegenheiten der Wohngemeinschaft unabhängig selbst zu regeln und insbesondere die Auswahl des Betreuungsdienstleisters und Art und Umfang seiner Leistungen frei bestimmen zu können.

Die Vereinbarung wird unmittelbar durch die Nutzerinnen und Nutzer oder mittelbar deren Vertreter geschlossen. Das Schriftformerfordernis gewährleistet, dass eine tragfähige und nachvollziehbare Grundlage für das gemeinsam gestaltete Zusammenleben existiert. Der Inhalt der getroffenen Vereinbarungen kann wahlweise in einem Vertragswerk oder auch in einem Protokoll festgehalten werden.

In der Vereinbarung soll beispielsweise festgelegt werden, in welchen Entscheidungsbereichen sich die Mitglieder der Wohngemeinschaft beziehungsweise deren Vertreter absprechen müssen, nach welchem Verfahren Abstimmungen durchgeführt werden sollen oder wie im Falle von Unzufriedenheit mit dem Betreuungsdienstleister zu verfahren ist.

Stellt die zuständige Behörde, zum Beispiel bei einer anlassbezogenen Prüfung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1, fest, dass die Anforderungen nach § 9 nicht erfüllt und die Selbstbestimmung tatsächlich nicht gewährleistet ist, wird sie die Mitglieder der Wohngemeinschaft und ihre Vertreter beraten und unterstützen. Ist das Ziel der Beratung absehbar auf diesem Wege nicht zu erreichen, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob es sich angesichts einer nicht gesicherten Selbstbestimmung der Wohngemeinschaft um eine andere Wohnform nach diesem Gesetz, insbesondere eine Wohn-Pflege-Einrichtung handelt.

Zu § 9 Absatz 2

Nach Absatz 2 gelten für Wohngemeinschaften von mehr als 10 Personen die Anforderungen des dritten Abschnitts entsprechend. Grund hierfür ist, dass mit zunehmender Größe einer Wohngemeinschaft die Möglichkeiten der oder des Einzelnen zur Einflussnahme auf die Alltags- und Betreuungsgestaltung und -qualität schwinden und damit zugleich der Grund für die ordnungsrechtliche Privilegierung. Ferner soll die Wohngemeinschaft hinsichtlich Größe und Ausstattung den Charakter einer Wohnung behalten. Bei einer Gruppengröße von über zehn Personen ist diese Anforderung aufgrund

des Raumbedarfes nicht mehr erfüllt. Schließlich steigen mit der Größe der Wohngemeinschaft auch die Brandschutzanforderungen, so dass bei größeren Wohngemeinschaften eine Gleichstellung mit Wohn-Pflege-Einrichtungen für erforderlich gehalten wird.

Für Wohngemeinschaften von mehr als 10 Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurde, gilt Absatz 2 nicht, vgl. die Übergangsregelung in § 44 Absatz 2.

Zu § 10 Mitteilungen an die zuständige Behörde

§ 10 regelt die Mitteilungspflichten für Wohngemeinschaften nach §2 Absatz 3 Nr. 2

Zu § 10 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat, wer Wohngemeinschaften Wohnraum überlassen will, seine Absicht der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dies soll spätestens sechs Monate vor der vorgesehenen Überlassung erfolgen und berücksichtigt den Umstand, dass sich die Mitglieder von Wohngemeinschaften zunächst zusammenfinden und organisieren müssen. Der Aufbau der Gruppe erfordert einen angemessenen Zeitraum, insbesondere um eine ausreichende Beratung der Beteiligten sicherzustellen und eine Vereinbarung nach § 9 zu schließen.

Die Mitteilung muss die in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Angaben und Unterlagen enthalten. Die Mitteilungspflicht ermöglicht es, die Gruppe präventiv in der Aufbauphase beraten und unterstützen zu können. Die behördliche Intervention ist beendet, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Zu § 10 Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die zuständige Behörde weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Dazu gehören beispielweise die Zahl, Größe und Nutzungsart der Wohn- und Wirtschaftsräume, ein Muster des Betreuungsvertrages sowie ein Muster des zum Zweck der Werbung verwendeten Informationsmaterials (beispielsweise ein Flyer des Vermieters).

Zu § 11 Anforderungen an Wohn-Pflege-Einrichtungen

§ 11 normiert die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen an Wohn-Pflege-Einrichtungen. Adressat der Norm ist ausschließlich der Betreiber der Wohn-Pflege-Einrichtung. Der Betreiber trägt die Verantwortung dafür, dass die gesetzlichen Anforderungen von seinen Beschäftigten und damit auch der Einrichtungsleitung eingehalten werden. Anders als im HeimG werden im ehemals klassischen Heimbereich neue Schwerpunkte gesetzt, die für die Lebensqualität betreuungsbedürftiger Menschen in Einrichtungen von zentraler Bedeutung und bundesweit in vorbildlichen Einrichtungen mit zeitgemäßem Management gängige Praxis sind. Zum einen gewinnt das Wohnen in Einrichtungen neben der Betreuung an Bedeutung. Zum anderen wird die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, ein besonderes Anliegen von pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern, ein zentraler Schwerpunkt der Anforderungen an Wohn-Pflege-Einrichtungen.

Zu § 11 Nummer 1

Nach Nummer 1 darf eine Wohn-Pflege-Einrichtung nur betrieben werden, wenn der Betreiber die notwendige Zuverlässigkeit hierzu besitzt. Zum Begriff der Zuverlässigkeit vgl. die Ausführungen zu § 6 Abs. 1 Nr. 1.

Zu § 11 Nummer 2

Nach Nummer 2 muss der Betreiber seine Leistungen an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer ausrichten. Die Vorschrift erstreckt sich auf sämtliche Leistungen des Betreibers, also sowohl die Wohnraumüberlassung als auch die Betreuung und damit die Pflege, die hauswirtschaftliche Versorgung und insbesondere die soziale Betreuung.

Zu § 11 Nummer 3

Nach Nummer 3 hat der Betreiber eine angemessene Qualität des Wohnens und der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse zu gewährleisten. Damit ist der Betreiber aufgefordert, das Know-how und die Leistungen ihrer Wohn-Pflege-Einrichtung dem sich ständig fortentwickelnden allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse anzupassen. Der nachfolgend aufgeführte Anforderungskatalog enthält grundlegende Voraussetzungen für die Gewährleistung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung.

Zu § 11 Nummer 3 Buchstabe a)

Nach Nummer 3 Buchstabe a) ist eine ausreichende Zahl persönlich und fachlich geeigneter Beschäftigter einzusetzen. Die Qualität der Leistungen der Wohn-Pflege-Einrichtungen steht und fällt mit der Zahl und der persönlichen und fachlichen Kompetenz ihrer Mitarbeiter. Die Anzahl der Beschäftigten ist erst dann „ausreichend“, wenn sie die ihnen zugedachten Aufgaben, insbesondere die pflegerische und soziale Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer der Wohn-Pflege-Einrichtung sorgsam erfüllen können, ohne die eigene Gesundheit zu gefährden. Die Fürsorgepflicht des Betreibers hat daher ganz besonders auch den eigenen Beschäftigten zu gelten. Deren Befinden zeigt in der Regel Auswirkungen auf die Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer und beeinflusst somit auch die Qualitätsentwicklung der Einrichtung. Die an die Qualifikation und die Zahl der Beschäftigten im Einzelnen zu stellenden Mindestanforderungen werden in einer nach § 43 Nummer 3 zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt. Hierbei ist vorgesehen, an der bisherigen Mindestquote von 50% Fachkräften in den Wohn-Pflege-Einrichtungen festzuhalten.

Zu § 11 Nummer 3 Buchstabe b)

Nach Nummer 3 Buchstabe b) muss die Wohn-Pflege-Einrichtung eine Architektur und Ausstattung aufweisen, die sich an eigener Häuslichkeit orientiert. Dieses Erfordernis gründet auf der Erkenntnis, dass die Wohnqualität wesentlich davon abhängt, ob die Nutzerinnen und Nutzer sich „zuhause“ fühlen. In der Regel werden die Wohnung und vertraute Gegenstände aus dem Leben der betreuungsbedürftigen Menschen ein Maßstab für ihr Wohlbefinden sein. Die gesamte Architektur des Gebäudes (außen wie innen), die Größe, die Einbindung in den Stadtteil als Wohnhaus sowie die Gestaltung der Räume müssen geeignet sein, um ein entsprechendes Milieu zu schaffen und insbesondere dem Bedürfnis nach Intimität, Orientierung, Rückzug, Sicherheit und Vertrautheit der betreuungsbedürftigen Personen Rechnung zu tragen. Den Nutzerinnen und Nutzern können unter anderem eigene Möbel und Einrichtungsgegenstände in die Wohn-Pflege-Einrichtung einbringen und haben aufgrund der räumlichen Voraussetzungen und der Ausstattung (zum Beispiel durch Küche, Garten, Werkstatt) die Möglichkeit, gewohnten und alltäglichen Beschäftigungen nachzugehen.

Zu § 11 Nummer 3 Buchstabe c)

Nach Nummer 3 Buchstabe c) muss der Betreiber eine personenzentrierter Betreuung gewährleisten, die die Selbständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert. „Personenzentrierte Betreuung“ zeichnet sich durch eine Interaktion aus, die geeignet ist, betreuungsbedürftigen Menschen zu ermöglichen, sich als Person und nicht ausschließlich als kranker oder behinderter Mensch zu erfahren. Durch den Einsatz qualifizierter Betreuungskräfte ist sicherzustellen, dass diese die vorhandenen Fertigkeiten und Kompetenzen der betreuungsbedürftigen Personen anerkennen, wertschätzen und fördern, sowie gleichberechtigt und partnerschaftlich mit ihnen zusammenarbeiten. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen in die Lage versetzt werden, selbstständig oder mit Assistenz zu handeln. Darüber hinaus hat der Betreiber geeignete bauliche und organisatorische Rahmenbedingungen zu schaffen, die personenzentrierte Betreuung sicherstellen. Die Betreuung ist in geeigneten Räumen unter anderem so zu organisieren, dass die Betreuungskräfte den Wünschen und Impulsen der Nutzerinnen und Nutzern folgen können, damit es ihnen beispielsweise möglich ist, sich mit Assistenz nach eigenen Bedürfnissen selbst anzukleiden, ein Telefonat zu führen, einen Kaffee selbst zu kochen oder beim Zubereiten der Mahlzeiten zu helfen.

Zu § 11 Nummer 3 Buchstabe d)

Nach Nummer 3 Buchstabe d) hat der Betreiber die Kontinuität in der Betreuung sicherzustellen. Betreuungsbedürftige Menschen müssen vertrauensvolle und tragfähige Beziehungen zu den Be-

schäftigten der Wohn-Pflege-Einrichtung aufbauen können. Die setzt voraus, dass Personalwechsel und Vertretungssituationen möglichst vermieden werden. Der Betreiber hat daher insbesondere alles zu tun, um die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten zu erhalten und zu fördern. Der Einsatz von einrichtungsfremdem Personal (zum Beispiel von Zeitarbeitsfirmen) ist auf Notfallsituationen (zum Beispiel bei gleichzeitiger Erkrankung mehrerer Beschäftigter) zu beschränken und darf in der Regel nicht länger als vier Wochen andauern. Für Notfallsituationen soll der Betreiber möglichst einen festen Personalstamm von qualifizierten Vertretungskräften aufbauen und vorhalten.

Zu § 11 Nummer 3 Buchstabe e)

Nach Nummer 3 Buchstabe e) muss die Betreuung durch feste Bezugspersonen erfolgen (Bezugsbetreuung).

Die Verantwortung für die Betreuung einer betreuungsbedürftigen Person wird jeweils einer Betreuungskraft persönlich übertragen. Sie kommuniziert mit allen an der Betreuung Beteiligten, trifft eigenständig Entscheidungen für die betreuungsbedürftige Person und ist für die Qualität der erbrachten Leistung für die Dauer des Aufenthalts der betreuungsbedürftigen Person in der Einrichtung verantwortlich. Die anfallenden Arbeiten werden fallbezogen erledigt, eine Arbeitszuweisung nach Tätigkeiten, nach Bereichen oder Räumlichkeiten entfällt. Die Organisationsform setzt voraus, dass sowohl die betreffende Betreuungskraft als auch die zu betreuende Person mit der Zuweisung einverstanden sind. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, um Bezugsbetreuung erfolgreich umzusetzen. Ferner hat er dafür Sorge zu tragen, dass in ausreichender Zahl Betreuungskräfte zur Verfügung stehen, die persönlich und fachlich geeignet und willens sind, diese verantwortliche Aufgabe zu übernehmen. Ziel ist es, die Sicherheit und das Vertrauen von betreuungsbedürftigen Personen und ihre Angehörigen durch die spürbare Gesamtverantwortung einer informierten Betreuungskraft zu stärken, die Transparenz zu erhöhen und die Betreuungsqualität insgesamt zu verbessern.

Zu § 11 Nummer 3 Buchstabe f)

Nach Nummer 3 Buchstabe f) muss der Betreiber bei der Leistungserbringung die Lebenshintergründe und Gewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer einbeziehen. Da es sich in einer Wohn-Pflege-Einrichtung überwiegend um lange, nicht befristete Betreuungsbeziehungen handelt, in denen es um körperliche und seelische Unterstützung geht, sind die Lebensgeschichten und zeitgeschichtlichen Hintergründen der betreuten Personen von zentraler Bedeutung. Die verantwortlichen Betreuungskräfte müssen daher mit der Biografie und den Lebensgewohnheiten ihrer zu betreuenden Personen in der Einrichtung vertraut sein und dieses Wissen in die tägliche Betreuung einbeziehen.

Zu § 11 Nummer 3 Buchstabe g)

Nach Nummer 3 Buchstabe g) ist die Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer zu fördern. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung sind insbesondere die Förderung von Bewegung und die Erhaltung der Beweglichkeit zur Erhaltung der Selbstbestimmung betreuungsbedürftiger Personen sowie eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung. Sicherzustellen ist, dass auch schwer pflegebedürftige und bewegungseingeschränkte Menschen so mobilisiert werden, dass sie am Einrichtungsleben teilnehmen können. Eine gesunde Ernährung umfasst auch die ausreichende Versorgung mit Getränken.

Zu § 11 Nummer 4

Nach Nummer 4 muss der Betreiber die Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung wahren und fördern. Diese Anforderung ist ein neuer Schwerpunkt in der Betreuung. Zu den Erfordernissen im Einzelnen siehe die Ausführungen zu den entsprechenden Vorschriften des § 12.

Zu § 11 Nummer 5

Nach Nummer 5 muss der Betreiber eine angemessene hauswirtschaftliche Versorgung gewährleisten, soweit diese Leistung vertraglich vereinbart ist. Diese Regelung entspricht der bisherigen bundesheimrechtlichen Anforderung, allerdings mit der Einschränkung, dass diese Leistung überhaupt vertraglich vereinbart sein muss. Hauswirtschaftlichen Verrichtungen sind bei der Gestaltung des Alltags sowie bei der Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung betreuungsbedürftiger Personen von besonderer Bedeutung. Ziel ist es, Alltagskompetenzen zu erhalten und zu fördern (zum Beispiel durch Staubwischen im eigenen Zimmer, Tischdecken, Versorgen der Haustiere). Sie sind grundsätzlich so zu organisieren, dass eine Beteiligung der betreuungsbedürftigen Personen an den hauswirtschaftlichen Verrichtungen möglich ist.

Zu § 11 Nummern 6, 7 und 8

Nach Nummer 6 muss der Betreiber die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer nach § 13 gewährleisten. Nach Nummer 7 muss der Betreiber ein Personalmanagement nach § 14 und nach Nummer 8 ein Qualitätsmanagement nach § 15 führen. Zu den Erfordernissen im Einzelnen siehe die Ausführungen zu den entsprechenden Vorschriften.

Zu § 11 Nummer 9

Nach Nummer 9 hat der Betreiber einen ausreichenden Infektionsschutz der Nutzerinnen und Nutzer und einen ordnungsgemäßen nutzerbezogenen Umgang mit Arzneimitteln zu gewährleisten. Der Infektionsschutz ist auf das notwendige Maß zu begrenzen und an den Bedürfnissen der betreuungsbedürftigen Personen nach Wohnlichkeit und Selbstbestimmung auszurichten. Unter einer nutzerbezogenen Aufbewahrung von Arzneimitteln ist eine individuelle, für jede betreuungsbedürftige Person getrennte Aufbewahrung zu verstehen. Dies dient dem Zweck, eine Verwechslung von Medikamenten zu vermeiden und die Kontrolle der Verabreichung zu verbessern. Zur Arzneimittelsicherheit gehört die regelmäßige Unterweisung des Betreuungspersonals durch qualifizierte Beschäftigte der Einrichtung, durch Ärztinnen oder Ärzte sowie Apothekerinnen oder Apotheker über den richtigen Umgang mit Medikamenten.

Zu § 11 Nummer 10

Nach Nummer 10 darf eine Wohn-Pflege-Einrichtung nur betrieben werden, wenn der Betreiber die bundesrechtlichen Vorschriften über Wohn- und Betreuungsverträge einhält. Die Vorschrift ermöglicht ordnungsrechtliche Maßnahmen, wenn die maßgeblichen zivilrechtlichen Vorschriften über Wohn- und Betreuungsverträge nicht eingehalten werden.

Zu § 12 Teilhabe

§ 12 enthält Vorschriften zur Sicherung der Teilhabe pflegebedürftiger Nutzerinnen und Nutzer in Wohn-Pflege-Einrichtungen.

Zu § 12

Der Gesetzentwurf nennt konkrete Anforderungen zur Sicherung der Teilhabe pflegebedürftiger Nutzerinnen und Nutzer in der Gesellschaft. Wohn-Pflege-Einrichtungen haben zu diesem Zweck als Bindeglied zwischen der Einrichtung und der Lebenswelt im Stadtteil aktiv ein nachbarschaftliches, soziales und kulturelles Miteinander zu unterstützen und zu fördern.

Die Regelungen beschränken sich auf die Sicherung der Teilhabe pflegebedürftiger Personen, da in dieser Hinsicht ein Schutzbedürfnis für behinderte Menschen angesichts umfassender Leistungsansprüche rechtlich und praktisch nicht gegeben erscheint.

Zu § 12 Nummer 1

Nach Nummer 1 sind den Nutzerinnen und Nutzer täglich und zielgruppenbezogen Betätigungen zu ermöglichen, die ihre Fertigkeiten in alltagsnahen und gewohnten Handlungen zur Geltung bringen. Die Regelung berücksichtigt das Grundbedürfnis betreuungsbedürftiger Menschen nach Einbindung,

sinnvoller Betätigung und Identität. Dies bezieht sich auf alltagsnahe, alltägliche Verrichtungen wie zum Beispiel bestimmte hauswirtschaftliche Fertigkeiten, aber beispielsweise auch auf musikalische Fertigkeiten. Maßgeblich sind die individuellen, lebensgeschichtlich geprägten Erfahrungen und Fähigkeiten. Die täglichen Beschäftigungen sollen sinnvoll in den Alltag integriert sein und die besonderen Bedürfnisse unterschiedlicher Personengruppen berücksichtigen (beispielsweise zielgruppenbezogene Betätigungen für Personen mit Demenz oder körperlich beeinträchtigte Personen nach Schlaganfall).

Zu § 12 Nummer 2

Nach Nummer 2 hat der Betreiber die Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten im Stadtteil zu informieren und ihre Teilnahmen daran zu ermöglichen; dabei soll der Betreiber mit geeigneten Einrichtungen und Organisationen zusammenarbeiten. Der Betreiber kann zum Beispiel durch Aushang oder mündlich bei Zusammenkünften im Gemeinschaftsraum informieren. Die Informationen müssen die Nutzerinnen und Nutzer jedoch erreichen und aktuell sein. Um die Teilnahme zu ermöglichen, kann es erforderlich sein, einen Fahrdienst und Begleitpersonen zu organisieren. Geeignete Einrichtungen und Organisationen können beispielsweise Kirchengemeinden, Bildungseinrichtungen und Vereine im Stadtteil sein.

Zu § 12 Nummer 3

Nach Nummer 3 hat der Betreiber den Nutzerinnen und Nutzern die Wahrnehmung auswärtiger wichtiger Termine zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Gestellung einer Begleitperson. Wichtige Termine sind insbesondere Feiern in der Familie oder im engeren Bekanntenkreis wie zum Beispiel Geburtstage, Hochzeiten und Beerdigungen, Besuche bei Ärzten und Therapeuten sowie Behördenbesuche.

Zu § 12 Nummer 4

Nach Nummer 4 hat der Betreiber die Kontakte der Nutzerinnen und Nutzer zu Angehörigen, gesetzlichen Betreuern sowie ehrenamtlichen Bezugspersonen zu fördern und zu pflegen und diese auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer in die Betreuung einzubeziehen. Der betroffene Personenkreis soll als Bereicherung und Unterstützung bei der Betreuung verstanden werden und in der Einrichtung willkommen sein. Der Betreiber hat zu diesem Zweck geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Dazu gehören insbesondere die Qualifizierung der Betreuungskräfte, das Vorhalten geeigneter Räume für Begegnungen und gemeinsame Aktivitäten sowie Angebote, sich zum Wohl der betreffenden betreuungsbedürftigen Person und der Einrichtung einzusetzen (zum Beispiel in einem Angehörigenbeirat, bei der Vorbereitung von Festen).

Zu § 12 Nummer 5

Nach Nummer 5 hat der Betreiber geeignete Hilfsmittel vorzuhalten und einzusetzen sowie die Beschäftigten in deren Gebrauch zu schulen; die Verpflichtung der Leistungserbringer nach § 12 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl I S. 2917), zur Leistung von Hilfsmitteln bleibt davon unberührt. Um die Mobilität und Selbstbestimmung bei betreuungsbedürftigen Menschen durch den Einsatz von Hilfsmitteln erhalten und fördern zu können, müssen die Betreuungskräfte über grundlegende Kenntnisse verfügen und sowohl individuelle als auch einrichtungseigene Hilfsmittel bedarfsgerecht und regelmäßig einsetzen. Zu den grundlegenden Kenntnissen gehört zumindest ein allgemeiner Überblick über die im Arbeitsfeld üblichen Hilfsmittel, deren Einsatzmöglichkeiten und Handhabung. Bei der Bedarfsermittlung, Antragstellung und Beschaffung individueller Hilfsmittel sind die betreuungsbedürftigen Personen durch die Einrichtung zu unterstützen.

Zu § 13 Mitwirkung

§ 13 regelt die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn-Pflege-Einrichtungen. Die Vorschrift weist im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 10 HeimG einige Änderungen auf. Die neue Regelung differenziert beispielsweise nach individueller Mitwirkung (Absatz 1) und kollektiver Mitwirkung durch einen „Wohnbeirat“ (Absatz 2), während die bisherige Regelung ausschließlich die kollektive Mitwirkung durch einen „Heimbeirat“ umfasste. Der Wohnbeirat kann wie bisher fach- und sachkundige Personen zu seiner Unterstützung hinzuziehen. Der Kreis der Unterstützer wird aber noch erweitert: um die Möglichkeit, einen Angehörigenbeirat und eine Ombudsperson hinzuzuziehen (Absatz 3). Mit der nach § 43 Nr. 4 zu erlassenden Rechtsverordnung soll individuellen Wohn- und Mitwirkungsmodellen stärker Rechnung getragen werden. Bürokratische Hürden bei der Aufgabenwahrnehmung sollen abgebaut werden.

Zu § 13 Absatz 1

Nach Absatz 1 haben die Nutzerinnen und Nutzer bei der Planung und Durchführung ihrer Betreuung und der Gestaltung ihres unmittelbaren Wohnumfeldes ein individuelles Mitspracherecht. Die Vorschrift dient der Stärkung der Nutzerrechte im Alltagsleben der Einrichtung. Es ist sicherzustellen, dass die Individualität der Nutzerinnen und Nutzer im täglichen Arbeits- und Betriebsablauf die ihr zustehende Beachtung erfährt. Im Rahmen einer personenzentrierten Betreuung hat insbesondere die Bezugsbetreuerin oder der Bezugsbetreuer die Nutzerinnen und Nutzer in die Planung einzubeziehen und ihre Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Dies umfasst auch die Schlaf-, Essens- und Körperpflegegewohnheiten. Die Mitwirkung bei der Gestaltung des individuellen Umfeldes bezieht sich zumindest auf die persönlich genutzten Räume der Nutzerinnen und Nutzer.

Zu § 13 Absatz 2

Nach Absatz 2 wirken die Nutzerinnen und Nutzer in Angelegenheiten von nutzerübergreifendem Interesse durch einen Wohnbeirat mit. Die wichtigsten Mitwirkungsbereiche werden in den Nummer 1 bis 10 aufgeführt. Der Katalog entspricht in weiten Teilen den bisherigen Mitwirkungsbereichen in § 30 HeimmwV. Nachfolgend soll nur auf Änderungen eingegangen werden:

Zu § 13 Absatz 2 Nummer 3

Nach Nummer 3 wirken die Nutzerinnen und Nutzer bei einer Änderung der Entgelte der Einrichtung mit, soweit diese nicht auf Anpassungen von Vergütungsvereinbarungen nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beruht. Der Wohnbeirat muss bei geplanten Entgelterhöhungen frühzeitig informiert und angehört werden. Parallel zu der vorgenannten Vorschrift werden die Nutzerinnen und Nutzer nach § 7 HeimG und den vorgesehenen zivilrechtlichen Nachfolgeregelungen des Bundes vor willkürlichen oder unangemessenen Preiserhöhungen geschützt.

Zu § 13 Absatz 2 Nummer 6

Nach Nummer 5 wirken die Nutzerinnen und Nutzer bei der Gestaltung und Nutzung von Gemeinschaftsräumen mit. Die Gemeinschaftsräume dienen in erster Linie den Nutzerinnen und Nutzern, von daher ist es angemessen, diese entsprechend an der Gestaltung und Aufstellung von Regelungen über deren Nutzung zu beteiligen. Die Mitwirkung bei der Gestaltung umfasst auch die Auswahl von Ausstattungsgegenständen wie Möbel und Dekoration zur Förderung der Wohnlichkeit.

Zu § 13 Absatz 2 Nummer 8

Nach Nummer 8 erstreckt sich die Mitwirkung auch auf die hauswirtschaftliche Versorgung. Hierbei bezieht sich die Mitwirkung insbesondere auf den Einkauf der Lebensmittel (was wird eingekauft, wer kauft ein und wo wird eingekauft), die Zubereitung der Mahlzeiten und das Aufstellen eines Speiseplans, die Reinigung der Räume, sowie die Wäschepflege.

Zu § 13 Absatz 3

Nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 kann der Wohnbeirat zu seiner Unterstützung weitere fach- und sachkundige Personen, einen Angehörigenbeirat oder eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Ombudsperson hinzuziehen. Soweit der Wohnbeirat es beschließt, können bestimmte Mitwirkungsrechte durch den Wohnbeirat und den Angehörigenbeirat gemeinsam wahrgenommen werden. Angehörigenbeiräte sind in vielen Wohn-Pflege-Einrichtungen gängige Praxis. Angehörige leisten mit großem Engagement hervorragende Arbeit. Den Nutzerinnen und Nutzern ist es aller Erfahrung nach jedoch wichtig, selbst über ihre Belange in der Wohn-Pflege-Einrichtung entscheiden zu können. Das Gesetz sieht eine gemeinsame Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten des Wohnbeirates und des Angehörigenbeirates vor, allerdings setzt dies im Sinne der Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer den Beschluss des Wohnbeirates voraus. In die Hand des Wohnbeirates wird ebenso die Entscheidung gelegt, ob die Unterstützung einer Ombudsperson in Anspruch genommen werden soll. Ombudspersonen im Sinne des Gesetzes sind unabhängige Vertrauenspersonen, die den Wohnbeirat auf Wunsch beraten und unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Vermittlung fach- und sachkundiger Personen, die Unterstützung bei der Suche nach konstruktiven Lösungen bei Problemen sowie die Vermittlung bei Konflikten. Ombudspersonen werden im Einvernehmen mit dem Wohnbeirat von der zuständigen Behörde ausgewählt und von ihr benannt.

Näheres über die Wahl des Wohnbeirates, den Angehörigenbeirat, die Bestellung einer Ombudsperson und Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung soll durch die nach § 43 Nummer 4 zu erlassende Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu § 13 Absatz 4

Nach Absatz 3 hat der Betreiber die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer auf andere Weise sicherzustellen, wenn die Bildung eines Wohnbeirates nicht möglich ist. Die Vorschrift verpflichtet den Betreiber, beim Fehlen eines Wohnbeirates eigeninitiativ auf die Bildung von Gremien oder die Bestellung von Interessenvertretern hinzuwirken. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass eine wirksame Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt ist. Der Betreiber ist dabei durch die zuständige Behörde zu beraten und bei der Auswahl zu unterstützen. Das Ersatzgremium bzw. die Ersatzperson kann auf Wunsch auch die Beratung und Unterstützung einer Ombudsperson nach Absatz 3 in Anspruch nehmen.

Zu § 13 Absatz 5

Nach Absatz 5 ist der Betreiber verpflichtet, den Mitwirkungsgremien nach Absatz 3 oder 4 auf Anfrage Namen, und Anschrift der Nutzerinnen und Nutzer sowie Namen und Anschrift deren Vertreter zu übermitteln. Die Mitwirkungsgremien sind befugt, die übermittelten Daten im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 2 zu erheben und zu verarbeiten.

Die bisherige Regelung in § 10 HeimG warf in der Vergangenheit einige datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Heimbeirat auf. So stellte sich die Frage, ob der Wohnbeirat unabhängig von der Einwilligung der Betroffenen das Recht erhalten sollte, bestimmte Grunddaten der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner vom Träger oder der Heimleitung zu erhalten, um seinen gesetzlichen Auftrag wahrnehmen zu können. Nach bisherigem Recht war zumindest zweifelhaft, ob die Betreiber Daten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder ggf. deren Betreuerinnen und Betreuern an den Heimbeirat weitergeben dürfen. Diese Unsicherheit, die die Arbeit der Mitwirkungsgremien insbesondere in großen Einrichtungen mitunter erheblich erschwerte, wird mit der vorliegenden Regelung beseitigt. Der Umfang der zu übermittelnden Daten ist dabei auf das Notwendigste beschränkt, damit das Mitwirkungsgremium Kontakt zu den Nutzerinnen und Nutzern bzw. deren Vertretern herstellen kann. Die so erhobenen Daten darf das Mitwirkungsgremium ausschließlich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 2 verwenden. Eine aufgabenfremde Weitergabe der Daten an Dritte ist untersagt.

Zu § 14 Personalmanagement

§ 14 enthält Vorgaben für das vom Betreiber nach § 11 Nummer 7 zu führende Personalmanagement. Der Betreiber hat danach ein Personalmanagement zu führen, das die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten erhält und entwickelt. Ein wirksames Personalmanagement ist unabdingbar, weil das Personal die wichtigste und zugleich eine begrenzte ist. Diese Ressource ist optimal einzusetzen und zu fördern. Die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer ist bei unzufriedenen Beschäftigten nur schwer zu

erreichen und zwangsläufig schlagen mangelhafte Arbeitsbedingungen auf die Qualität der Betreuung durch, ebenso wie besonders gute Arbeitsbedingungen zu hervorragenden Leistungen befähigen. Daher ist insbesondere das Betriebsklima, die Atmosphäre, in der zusammen gearbeitet wird, für die Qualität der Dienstleistung von großer Bedeutung. Hier sind vor allem auch die Führungskräfte einer Einrichtung gefragt, die neben einer entsprechenden Qualifikation und Entwicklungsmöglichkeiten klar definierte Befugnisse zur Aufgabenerfüllung benötigen. Die fortlaufende Analyse des Betriebsklimas und der Arbeitsorganisation sowie die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten ist eine Kernaufgabe des Betreibers, um in der Wohn-Pflege-Einrichtung gleichermaßen für Beschäftigte und Nutzerinnen und Nutzer eine angenehme Atmosphäre zu schaffen.

Zu § 14 Nummer 1

Nach Nummer 1 hat der Betreiber eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation einzurichten einschließlich der Festlegung von Aufgaben, Verantwortungsbereichen und Befugnissen der Beschäftigten sowie der Vorhaltung von Stellen- und Arbeitsplatzbeschreibungen. Hierbei handelt es sich um zentrale Voraussetzungen für ein wirksames Personal- und Qualitätsmanagement. Die Aufbauorganisation gibt der Einrichtung eine innere Struktur (veranschaulicht durch das Organigramm), während die Ablauforganisation die Arbeitsabläufe definiert. Es sind für alle Beschäftigten die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Entscheidungsbefugnisse zu beschreiben und festzulegen, um zum Beispiel Reibungsverluste zu vermeiden und Wahrnehmung der Führung auf allen organisatorischen Ebenen der Einrichtung sicherzustellen.

Zu § 14 Nummer 2

Nach Nummer 2 muss der Betreiber eine zielgerichtete Personalentwicklung betreiben einschließlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten. Eine ständige Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten ist in Anbetracht der sich rasant fortentwickelnden Erkenntnisse in diesen Arbeitsfeldern eine unverzichtbare Voraussetzung für die Erhaltung eines hohen Qualitätsstandards. Zielgerichtete Personalentwicklung meint eine systematische, an der Qualitätsentwicklung orientierte Vorgehensweise, die gleichzeitig die Wünsche sowie die persönlichen und familiären Voraussetzungen der Beschäftigten berücksichtigt. Der vorgeschriebene Umfang wird Gegenstand der nach § 43 Nummer 3 zu erlassenden Rechtsverordnung sein.

Zu § 14 Nummer 3

Nach Nummer 3 ist eine Personalführung zu betreiben, die darauf ausgerichtet ist, die Identifikation der Beschäftigten mit den Zielen der Wohn-Pflege-Einrichtung zu fördern. Von nicht minder wichtiger Bedeutung für eine hohe Leistungsqualität der Einrichtung ist die Identifikation der Beschäftigten mit ihrer Arbeit und ihrem Arbeitgeber. Identifikation bedeutet, dass die Beschäftigten mit der Wohn-Pflege-Einrichtung innerlich verbunden sind, d.h. ein nicht rein wirtschaftliches (Erhalt des Arbeitsplatzes), sondern persönliches Interesse an dem Vorankommen der Wohn-Pflege-Einrichtung entwickeln. Ist dies der Fall, steigt die Bereitschaft, sich für die Einrichtung und ihre Ziele besonders einzusetzen. Mittel zur Förderung der Identifikation sind beispielsweise ein klar definiertes Unternehmensleitbild, das innerlich bejaht werden kann, Engagement des Arbeitgebers für seine Beschäftigten und deren individuelle und gemeinschaftliche Förderung (etwa durch professionell geführte Mitarbeiter- und Personalgespräche).

Zu § 15 Qualitätsmanagement

§ 15 enthält Vorgaben für das vom Betreiber nach § 11 Nummer 8 zu führende Qualitätsmanagement. Ein Qualitätsmanagement war auch nach bisherigem Recht Voraussetzung für den Betrieb eines Heims, vgl. § 11 Absatz 2 Nummer 4 HeimG. Allerdings enthielt die bisherige Regelung keine Detailvorgaben. Die nunmehr geschaffene Vorschrift stellt demgegenüber Kernanforderungen an das Qualitätsmanagement (Absatz 1) und schreibt zusätzlich eine regelmäßige Zufriedenheitsbefragung der Nutzerinnen und Nutzer (Absatz 2) und der Beschäftigten (Absatz 3) vor.

Zu § 15 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Betreiber ein Qualitätsmanagement zu führen, dass darauf ausgerichtet ist, die Leistungen der Wohn-Pflege-Einrichtung kontinuierlich zu verbessern. Der kontinuierliche Verbesserungsprozess (KVP) ist ein wichtiger Grundsatz des Qualitätsmanagements (vgl. ISO 9001) und meint die Bereitschaft zu fortlaufenden kleinen Leistungsverbesserungen. Die in den Nummer 1 bis 4 nachfolgende Aufzählung nennt wichtige Teilelemente des so zu führenden Qualitätsmanagements.

Zu § 15 Absatz 1 Nummer 1

Nach Nummer 1 ist ein Beschwerdemanagement vorzuhalten. Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 6 Absatz 2 Nummer 9 verwiesen werden.

Zu § 15 Absatz 1 Nummer 2

Nach Nummer 2 sind regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen sowie Pflegevisiten abzuhalten. Regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der hausinternen Kommunikation und dienen vor allem auch der gegenseitigen Information der Beschäftigten. Regelmäßige Pflegevisiten dienen der fortlaufenden Ermittlung des sich ändernden Pflegebedarfs und der Anpassung der Pflegeplanung. Darüber hinaus wird den Nutzerinnen und Nutzern auch hier Gelegenheit gegeben, Wünsche zu artikulieren und an der Pflegeplanung teilzuhaben.

Zu § 15 Absatz 1 Nummer 3

Nummer 3 verpflichtet zur Entwicklung und Anwendung von Verfahrensstandards für die Leistungserbringung. Die Vorschrift zielt in die gleiche Richtung wie die Vorgaben § 113a SGB XI (Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege). Verfahrensstandards sind ein wichtiges Instrument der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Sie enthalten praktische Handlungsanweisungen und helfen so, Fehler zu vermeiden. Problemlösungs- und Organisationsstandards ermöglichen rasches, zielgenaues Handeln bei bestimmten, häufig auftretenden Problemen und vermeiden unnötige Abstimmungsschwierigkeiten und Diskussionsprozesse. Pflegestandards konkretisieren den allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse, auf dessen Beachtung die Nutzerinnen und Nutzer einen Anspruch haben.

Zu § 15 Absatz 1 Nummer 4

Nummer 4 fordert eine systematische Informationsweitergabe innerhalb der Wohn-Pflege-Einrichtung. Die Entwicklung einer entsprechenden Informationsstruktur ist für das interne Qualitätsmanagement unerlässlich, da eine reibungslose Zusammenarbeit auf einer lückenlosen Informationskette beruht. Strukturelle Kommunikationsmängel erschweren die einrichtungsinterne Personalführung und Zusammenarbeit und können schlimmstenfalls Gesundheitsschäden bei den Nutzerinnen und Nutzern verursachen (etwa fehlerhafte Medikamentenvergabe). Die Informationsweitergabe in sozialen Arbeitsfeldern unterliegt oft ungewollten Veränderungen. Sie ist daher regelmäßig, insbesondere mit dem Einsatz neuer oder externer Beschäftigter auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen

Zu § 15 Absatz 2

Nach Absatz 2 hat der Betreiber die Nutzerinnen und Nutzer alle zwei Jahre in schriftlicher und anonymisierter Form auf Grundlage des nach § 40 Absatz 4 festgelegten einheitlichen Erhebungsbogens zu ihrer Zufriedenheit mit dem Leistungsangebot der Wohn-Pflege-Einrichtung zu befragen. Die Ergebnisse der Zufriedenheitsbefragung sind den Nutzerinnen und Nutzern mitzuteilen und innerhalb eines Monats sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei zu veröffentlichen. Die Teilnahme an der Befragung ist für die Nutzerinnen und Nutzer freiwillig.

Die Zufriedenheitsbefragung stellt ein Instrument zur Ermittlung der Ergebnisqualität dar und ist geeignet, Verbesserungspotentiale der Einrichtung erkennbar zu machen. Die Ergebnisse sind innerhalb eines Monats nach der Auswertung sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form zur Veröffentlichung, wobei die Auswertung unmittelbar nach der Erhebung der Daten erfolgen soll. Die Veröffentlichung ermöglicht es interessierten Verbrauchern, sich einen Überblick über die subjektive Leis-

tungsbewertung der Nutzerinnen und Nutzer zu verschaffen. Die Ergebnisse sind in geeigneter Form veröffentlicht, wenn sie für Nutzerinnen und Nutzer sowie für Interessenten leicht zugänglich, überschaubar und in einfacher Sprache dargestellt sind.

Hinsichtlich der Bewertungskriterien der Landesverbände der Pflegekassen nach § 115 Absatz 1 a SGB XI vgl. die Ausführungen zu § 40 Absatz 4.

Zu § 15 Absatz 3

Nach Absatz 3 hat der Betreiber die Beschäftigten alle zwei Jahre in schriftlicher, anonymisierter Form zu ihrer Zufriedenheit und Möglichkeiten zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsprozessen zu befragen und den Befragten das Ergebnis mitzuteilen. Wie bereits eingangs zu § 15 dargestellt, hängt die Leistungsqualität der Einrichtung ganz besonders von der Zufriedenheit und dem Wohlbefinden der Beschäftigten ab. Regelmäßige Evaluationen unter den Beschäftigten sind ein wesentliches Instrument, um insoweit eine offene Kommunikation zwischen Betreiber und Beschäftigten zu ermöglichen, Informationslücken zu schließen, Förderbedarfe bei den Beschäftigten zu ermitteln und um Rückschlüsse und Konsequenzen für das Betriebsklima zu ziehen..

Zu § 16 Besichtigung, Information

§ 16 schafft die notwendige Informationsgrundlage der Nutzerinnen und Nutzer, ihrer Bevollmächtigten, gesetzlichen Betreuer und Angehörigen, um eine geeignete Wohn-Pflege-Einrichtung auszuwählen und sich auch fortlaufend ein Bild über die Qualität der Leistungserbringung zu machen. Die Information dient auch hier dem Abgleich von Wünschen und Vorstellungen des Interessenten mit dem Angebot der Wohn-Pflege-Einrichtung.

Zu § 16 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Betreiber interessierten Verbrauchern vor Abschluss des Wohn-Pflege-Vertrages kostenlos eine unverbindliche Besichtigung der Wohn-Pflege-Einrichtung anzubieten. Mit Rücksicht auf die langfristige Bindung, die durch den Abschluss eines Wohn-Pflege-Vertrages eingegangen wird, erscheint es unerlässlich, den interessierten Verbrauchern die Besichtigung der Einrichtung zu ermöglichen. Dies ist schon bei einfachen Wohnungsmietverträgen üblich. Die Besichtigung erstreckt sich im Gegensatz dazu allerdings auf alle für die Nutzerinnen und Nutzer relevanten Teile der Einrichtung, also auch die Gemeinschaftsräume, Speiseräume oder Außenanlagen.

Darüber hinaus ist der Betreiber verpflichtet, die Interessierten mündlich und schriftlich zu informieren über die Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Punkte, nämlich erstens die betreuerische Konzeption der Wohn-Pflege-Einrichtung und zweitens die baulichen Eigenschaften der Wohn-Pflege-Einrichtung und des zu überlassenden Wohnraums. Diese Informationspflichten flankieren die in § 3 Absatz 3 Nummer 1 genannten allgemeinen Informationspflicht über Art, Umfang, Preise und Grenzen der angebotenen Leistungen. Zur Information über die betreuerische Konzeption und die baulichen Eigenschaften wird auf die Ausführungen zu § 7 Absatz 1 Nummern 1 und 2 verwiesen.

Zu § 16 Absatz 2

Nach Absatz 2 muss der Betreiber die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse bei ihm durchgeführter Prüfungen und ihm gegenüber nach den §§ 36 bis 38 und 42 ergangene Maßnahmen der zuständigen Behörde informieren. Die Ergebnisse der behördlichen Prüfungen erreichen damit diejenigen, derentwegen die Prüfungen durchgeführt werden, die Nutzerinnen und Nutzer. Diese sind berechtigt zu erfahren, ob die sie betreffenden gesetzlichen Vorgaben von der Wohn-Pflege-Einrichtung eingehalten werden und ob von der zuständigen Behörde Maßnahmen nach den §§ 36 bis 38 oder 42 getroffen, also Anordnungen getroffen, ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen, Leistungen untersagt oder Bußgelder verhängt worden sind. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern seit dem Vorliegen der Ergebnisse, das heißt, sobald der Prüfbericht der zuständigen Behörde nach § 33 Absatz 1 der Wohn-Pflege-Einrichtung zugeleitet wurde.

Zu § 16 Absatz 3

Nach Absatz 3 hat der Betreiber den Nutzerinnen und Nutzern, deren Vertretern und mit Zustimmung der Betroffenen auch deren Angehörigen Einsicht in die sie betreffende Betreuungsdokumentation zu gewähren. Die Verpflichtung zur Einsichtgewährung ist von besonderer praktischer Bedeutung und wird nun ausdrücklich gesetzlich geregelt. Bisher mussten Betroffene einen Anspruch auf Einsichtnahme auf den Heimvertrag oder allgemeine datenschutzrechtliche oder zivilrechtliche Bestimmungen stützen. Die Einsichtgewährung umfasst die Verpflichtung zur Vorlegung der Betreuungsdokumentation im Original oder in Kopie.

Zu § 17 Mitteilungen an die zuständige Behörde

§ 17 enthält die Verpflichtung, die Absicht des künftigen Betriebs einer Wohn-Pflege-Einrichtung der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die eingeforderten Informationen sind für die behördliche Prüfung erforderlich, ob die Wohn-Pflege-Einrichtung den gesetzlichen Mindestqualitätsstandards genügt. Die Mitteilungspflichten entsprechen der Anzeige nach dem HeimG.

Zu § 17 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat, wer Wohn-Pflege-Einrichtungen betreiben will, darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 11 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss die in den Nummer 1 bis 6 genannten Angaben und Unterlagen enthalten. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 12 Absatz 1 HeimG. Der Katalog der abgeforderten Informationen ist jedoch im Interesse der Betreiber erheblich gekürzt worden. Entfallen sind folgende Informationspflichten: § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 (Zahl der Mitarbeiterstellen), Nummer 5 (Namen und Ausbildung der Betreuungskräfte), Nummer 7 (Versorgungsvertrag), Nummer 8 (Grundsätze und Maßstäbe für Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung), Nummer 9 (Einzelvereinbarungen über Hospizleistungen), Nummer 10 (Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten), Nummer 12 (Satzung oder Gesellschaftsvertrag des Betreibers) und Nummer 13 (Heimordnung). Übernommen wurden die bisherigen Anforderungen gem. § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3, 5 (teilweise), 6 und 11.

Zu § 17 Absatz 2, 3 und 4

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 12 Absatz 2 Satz 1 HeimG. Danach kann die zuständige Behörde weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Vorschrift ermöglicht es, weitere Angaben zu verlangen, soweit diese zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind.

Absatz 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 12 Absatz 3 HeimG. Danach sind Änderungen, die Angaben gem. Absatz 1 betreffen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Nach Absatz 4 hat, wer den Betrieb einer Wohn-Pflege-Einrichtung einstellen will, dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Vorschrift verlangt, bereits die Absicht der Betriebseinstellung der zuständigen Behörde mitzuteilen, damit bei der Betriebsabwicklung ggf. im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer interveniert werden kann.

Zu § 18 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 18 regelt die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Betreibers. Die gesamte Dokumentation ist grundsätzlich so aufzubereiten, dass nachvollziehbar Rückschlüsse auf die Ergebnisqualität möglich sind.

Zu § 18 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Betreiber nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb der Wohn-Pflege-Einrichtung zu machen. In den nachfolgend

aufgeführten Nummer 1 bis 8 sind die wichtigsten Aufzeichnungspflichten festgehalten. Entfallen ist die bisherigen Aufzeichnungspflicht nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HeimG (wirtschaftliche und finanzielle Lage). Die bisherige Aufzeichnungspflicht nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 HeimG (Erhalt, Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln u. a.) ist nicht entfallen, sondern wird von Nummer 5 des Gesetzentwurfes umfasst (siehe unten).

Zu § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2

Nach Nummer 1 sind die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume aufzuzeichnen. Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HeimG.

Nach Nummer 2 sind der Name, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der individuelle Betreuungsbedarf und die Stufe der Pflegebedürftigkeit der Nutzerinnen und Nutzer aufzuzeichnen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 HeimG.

Zu § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3

Nach Nummer 3 sind der Name, das Geburtsdatum und die Ausbildung der Beschäftigten, ihre regelmäßige Arbeitszeit, Einsatzorte und Tätigkeiten, die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse sowie die Dienstpläne aufzuzeichnen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Aufzeichnungspflicht nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 HeimG. Allerdings entfällt die Angabe der Anschrift der Beschäftigten. Zusätzlich sind die Einsatzorte der Beschäftigten aufzuzeichnen. Setzt ein Betreiber seine Beschäftigten in mehreren Einrichtungen ein (z.B. in einer Wohn-Pflege-Einrichtung und einer angeschlossenen Servicewohnanlage), muss aus den Aufzeichnungen hervorgehen, welcher Anteil der Arbeitszeit auf welche Einrichtung entfällt.

Zu § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4

Nach Nummer 4 sind die Maßnahmen des Personal- und Qualitätsmanagements und die Ergebnisse deren Wirksamkeitsüberprüfung und Verbesserung aufzuzeichnen. Inhaltlich entspricht dies teilweise der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 HeimG, geht jedoch auch darüber hinaus, da nunmehr auch Maßnahmen des Personalmanagements (z.B. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten) aufzuzeichnen sind. Ebenfalls aufzuzeichnen sind die Maßnahmen des gesetzlich geforderten kontinuierlichen Verbesserungsprozesses.

Zu § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5

Nach Nummer 5 sind die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Betreuungsprozesse einschließlich der Maßnahmen zur Teilhabe nach § 12 aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen geeignet sein, für die gesamte Betreuung nachvollziehbar darzustellen, auf Grund welcher erhobenen Informationen welche Maßnahmen handlungsleitend geplant, durchgeführt und evaluiert werden.

Zu § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6

Nach Nummer 6 ist die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln aufzuzeichnen. Die Vorschrift entspricht damit weitestgehend der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 HeimG, abgesehen davon, dass nunmehr Aufzeichnungen über den Erhalt und die Aufbewahrung der Arzneimittel entbehrlich sind.

Zu § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7

Nach Nummer 7 sind die Art, der Zeitpunkt und die Dauer freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen bei Nutzerinnen und Nutzern sowie der Name der anordnenden Person aufzuzeichnen. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 HeimG.

Zu § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8

Nach Nummer 8 sind Aufzeichnungen über die Zahl und das Betätigungsfeld ehrenamtlicher Helfer zu führen. Die Aufzeichnungen dienen der Prüfung durch die zuständige Behörde, ob die Anforderungen zur Teilhabe nach § 12 erfüllt werden können.

Zu § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9

Nach Nummer 9 sind Aufzeichnungen über die für die Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Gelder oder Wertsachen zu führen. Die Vorschrift entspricht damit der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 HeimG.

Zu § 18 Absatz 2

Nach Absatz 2 sind Aufzeichnungen nach Absatz 1 für jede Wohn-Pflege-Einrichtung gesondert zu führen und vor Ort vorzuhalten. Die Aufzeichnungen sind nebst Belegen fünf Jahre aufzubewahren und anschließend zu löschen. Personenbezogene Daten dürfen nur Berechtigten zugänglich sein. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 HeimG, wurde jedoch gestrafft. Da Aufzeichnungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Wohn-Pflege-Einrichtung entgegen der bisherigen Regelung nicht mehr erforderlich sind, entbehrt sich auch eine Aufbewahrung „sonstiger Unterlagen und Belege“, wie nach § 13 Absatz 2 HeimG. Der Lauf der Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Aufzeichnung.

Zu § 19 Ausübung des Hausrechts

Nach § 19 darf der Betreiber ein Hausverbot gegen Besucherinnen oder Besucher von Nutzerinnen oder Nutzern nur verhängen, wenn diese nachhaltig die Ordnung, den Frieden oder die Arbeitsabläufe in der Wohn-Pflege-Einrichtung stören. Die beteiligten Belange, insbesondere das Interesse der Nutzerinnen und Nutzer an dem persönlichen Umgang mit Angehörigen und das Hausrecht des Betreibers sind dabei gegeneinander abzuwägen. Das Hausverbot ist schriftlich auszusprechen, zu begründen und mit einer Befristung zu versehen.

Die Vorschrift dient der Schaffung von Rechtsklarheit in Bezug auf die praxisrelevante Frage, wann Besucherinnen oder Besuchern von Nutzerinnen und Nutzern das Betreten der Wohn-Pflege-Einrichtung untersagt werden kann. Eine spezielle gesetzliche Grundlage fehlte insoweit bislang; die Frage der Zulässigkeit der Verhängung eines Hausverbots wurde und wird in zivilrechtlicher Hinsicht im Einzelfall unter eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten von den Zivilgerichten geklärt. Die nunmehr eingeführte Vorschrift ermöglicht es nun auch den nach diesem Gesetz zuständigen und besonders sachnahen Behörden, auf Beschwerden Betroffener zu reagieren, eine Überprüfung vorzunehmen und idealerweise Streit zu schlichten bzw. notwendigenfalls Anordnungen zu erlassen. Diese Möglichkeit war den zuständigen Behörden bislang verwehrt.

Zu § 20 Anforderungen an Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

§ 20 regelt die Anforderungen an Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Anders als in Wohneinrichtungen halten sich Nutzerinnen und Nutzer nur zeitweilig als Gäste in der Einrichtung auf. Die Anforderungen beschränken sich daher aufgrund der größeren Unabhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer auf wenige, für die Betreuung relevanten Anforderungen. Sie entsprechen jeweils den gleichlautenden Anforderungen an Wohn-Pflege-Einrichtungen gem. § 11. Insoweit kann auf die jeweiligen Erläuterungen verwiesen werden. Nicht erforderlich ist, dass die Einrichtung der Tages- und Nachtpflege wie nach § 11 Nummer 3 b) eine Architektur und Ausstattung vorhält, die sich an eigener Häus-

lichkeit orientiert. Ausreichend ist es, wenn die bauliche und sonstige Ausstattung den Bedürfnissen der Zielgruppe entspricht. Nähere Regelungen hierzu werden in der nach § 43 Nummer 1 zu erlassenden Rechtsverordnung getroffen.

Zu § 21 Mitteilungen an die zuständige Behörde

Nach § 21 hat, wer eine Einrichtung der Tages- und Nachtpflege betreiben will, seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Anders als bei § 17 ist der Betreiber nicht verpflichtet, der Behörde im laufenden Betrieb Änderungen mitzuteilen. Die Mitteilung muss jedoch die in den Nummer 1 bis 5 genannten Angaben und Unterlagen enthalten: Den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme (Nummer 1), den Namen und Anschriften des Betreibers und der Einrichtung der Tages- und Nachtpflege (Nummer 2), die Zielgruppe der Einrichtung des Tages- und Nachtpflege (Nummer 3), die Zahl, Größe und Nutzungsart der Räume (Nummer 4) sowie eine zielgruppenbezogene Einrichtungskonzeption (Nummer 5).

Zu § 22 Anforderungen an Pflegedienste

§ 22 enthält die gesetzlichen Anforderungen an Pflegedienste. Die bisherigen landesrechtliche Regelungen in § 20 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetz (HmbGDG) vom 18.07.2001 (HmbGVBl. 2001, S. 201) zu „ambulanten Leistungen der Kranken- und Altenpflege“ werden von dem vorliegenden Entwurf inhaltlich aufgenommen und weiterentwickelt. § 20 HmbGDG kann daher aufgehoben werden. Zu den Anforderungen im Einzelnen:

Zu § 22 Nummer 1

Nach Nummer 1 darf ein Pflegedienst nur betrieben werden, wenn der Betreiber die notwendige Zuverlässigkeit hierzu besitzt. Insoweit gilt das zu § 11 Nummer 1 Gesagte entsprechend.

Zu § 22 Nummer 2

Nach Nummer 2 muss der Betreiber seine Leistungen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft erbringen. Die Regelung greift damit ein Tatbestandsmerkmal des § 71 Absatz 1 SGB XI auf. Danach sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen. Indem jedoch die „ständige Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft“ im vorliegenden Entwurf nicht zum Tatbestandsmerkmal eines Pflegedienstes erhoben wird, sondern als Anforderung zu verstehen ist, wird vermieden, dass Pflegedienste mit insoweit unzulänglicher Personalausstattung nicht vom Gesetz erfasst werden. Dies ist ordnungsrechtlich beabsichtigt. Die ständige Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft ist als Qualitätsfaktor bei Pflegediensten unverzichtbar.

Zu § 22 Nummer 3

Nach Nummer 3 hat der Pflegedienst Pflegeleistungen entsprechend dem individuellen Pflegebedarf bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen zu erbringen. Die Vorschrift ist angelehnt an Ziff. 3.1.1.1 der Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung nach § 80 SGB XI in der ambulanten Pflege i.d.F. vom 31.05.1996. Sie stellt klar, dass der Pflegedienst in der Lage sein muss, seine Leistungen den höchst unterschiedlichen und sich rasch wandelnden Pflegebedarfen der Nutzerinnen und Nutzern anzupassen. Der Pflegedienst muss grundsätzlich eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung und Notfalleinsätze leisten können.

Zu § 22 Nummer 4

Nach Nummer 4 muss der Pflegedienst eine angemessene Qualität der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleisten, insbesondere durch personenzentrierte Pflege, die die Gesundheit und Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert (a),

Kontinuität in der Pflege (b) sowie die Beachtung persönlicher oder kulturell bedingter Gewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer bei der Pflege und Einsatzplanung (c). Die Vorschriften a) und b) entsprechen damit den Regelungen in § 11 Nummer 3 c) und d). .Auf die entsprechende Erläuterung kann daher verwiesen werden.

Zu § 22 Nummer 4 c)

Ort der Leistungserbringung ist die Wohnung der Nutzerinnen und Nutzer, die Ihr Zuhause für die Pflege zur Verfügung stellen. Zur Beachtung persönlicher oder kulturell bedingter Gewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer bei der Pflege und Einsatzplanung hat der Pflegedienst insbesondere dem Wunsch nach einer gleichgeschlechtlichen Pflegekraft, dem gewohnten Tagesablauf und den Schlafgewohnheiten sowie der Sprache der Nutzerinnen und Nutzer Rechnung zu tragen.

Zu § 22 Nummer 5 und 6

Nach Nummer 5 und 6 hat der Pflegedienst ein Personalmanagement in entsprechender Anwendung des § 14 und ein Qualitätsmanagement in entsprechender Anwendung des § 15 zu führen. Das Qualitätsmanagement umfasst regelmäßige Zufriedenheitsbefragungen bei Nutzerinnen und Nutzern (§ 15 Absatz 2) und Beschäftigten (Absatz 3). Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen. Die verbindliche Einforderung eines Personal- und Qualitätsmanagements ist ebenso erforderlich wie bei Wohn-Pflege-Einrichtungen, da beide Leistungserbringer personalintensive Pflegeleistungen erbringen.. Das Qualitätsmanagement ist gerade bei Pflegediensten gefordert, da hier anders als in Wohn-Pflege-Einrichtungen weniger öffentliche Kontrolle durch andere Personen wie Beschäftigte oder andere Nutzerinnen und Nutzer stattfindet. und damit weniger Einfluss von außen auf die Qualität genommen werden kann.

Zu § 22 Nummer 7

Nach Nummer 7 hat der Pflegedienst auf den Einsatz geeigneter und bedarfsgerechter Hilfsmittel hinzuwirken und die Nutzerinnen und Nutzer zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Die Vorschrift verpflichtet den Pflegedienst, Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer an Hilfsmitteln zu erkennen, diese ggf. auf die Möglichkeit der Beantragung von Hilfsmitteln hinzuweisen und bei Bedarf zum Einsatz der Hilfsmittel zu animieren. Die Hilfsmittel dienen gem. § 31 Absatz 1 Satz 1 SGB V dazu, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.

Zu § 22 Nummer 8

Nach Nummer 8 hat der Pflegedienst die Sicherheit in der häuslichen Umgebung zu fördern. Eingefordert wird danach die Aufmerksamkeit gegenüber möglichen Gefahrquellen für die Nutzerinnen und Nutzer, die sich etwa aus einer nicht bedarfsgerechten oder mangelhaften Wohnungsausstattung ergeben können.

Zu § 22 Nummer 9

Nach Nummer 9 hat der Pflegedienst die Nutzerinnen und Nutzer und deren Pflegepersonen in pflegerischen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Hinsichtlich des Begriffes „Pflegeperson“ kann auf die Legaldefinition in § 19 Satz 1 SGB XI verwiesen werden. Danach sind Pflegepersonen „Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 in seiner häuslichen Umgebung pflegen“. In der Regel wird es sich dabei um Angehörige oder Freunde der Nutzerinnen und Nutzer handeln, die ehrenamtlich Pflegeleistungen erbringen. Aufgabe des Pflegedienstes ist es, auch diese an der Pflege Beteiligten aktiv zu unterstützen. Soweit der Pflegedienst Sachleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung erbringt, dient dies auch dem Zweck, die Pflegebereitschaft Dritter zu unterstützen, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können, vgl. § 3 Satz 1 SGB XI.

Zu § 22 Nummer 10

Nach Nummer 10 muss der Pflegedienst für die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit erreichbar sein. Die jederzeitige Erreichbarkeit ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Pflegedienstleistungen auch im Notfall, die der Pflegedienst nach Nummer 3 leisten können muss.

Zu § 23 Zusammenarbeit, Hilfevermittlung

§ 23 regelt die Zusammenarbeit des Pflegedienstes mit anderen Stellen und die Hilfevermittlung zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer.

Zu § 23 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Betreiber mit den Pflegepersonen, den behandelnden Ärzten sowie mit anderen Leistungserbringern und anerkannten Beratungsstellen nach § 39 vertrauensvoll zusammen zu arbeiten. Die Vorschrift bezweckt eine Vernetzung der im Interesse und zum Wohl der Nutzerinnen und Nutzer genannten Personen und Stellen. Die Zusammenarbeit beinhaltet etwa die Weitergabe medizinisch relevanter Informationen an die behandelnden Ärzte (mit Einverständnis der Nutzerinnen und Nutzer) oder die Einbeziehung einer anerkannten Beratungsstelle nach § 39 oder eines Leistungserbringers zu Fragen des Umzuges in eine Wohn-Pflege-Einrichtung oder zur Aufnahme in eine Tagespflegeeinrichtung. Es wird vorausgesetzt, dass dem Pflegedienst die entsprechenden Akteure im Stadtteil bekannt sind..

Zu § 23 Absatz 2

Nach Absatz 2 hat der Betreiber den Nutzerinnen und Nutzern mit ihrer Zustimmung bei Bedarf weitergehende Hilfe zu vermitteln. Die Hilfevermittlung ist insbesondere angezeigt, wenn die Nutzerinnen und Nutzer gesetzlicher Betreuung bedürfen oder zu vereinsamen drohen. Die Vorschrift soll die Aufmerksamkeit der Pflegedienste auch auf außerhalb seines Tätigkeitsfeldes liegenden dringenden Hilfebedarf der Nutzerinnen und Nutzer richten. Dringender Hilfebedarf kann z.B. dort bestehen, wo Angehörige nicht vorhanden sind oder sich nicht kümmern oder die Betroffenen erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen (Verwahrlosung). Die Hilfevermittlung sollte durch Kontaktherstellung zu einer entsprechenden Hilfsorganisationen erfolgen (z.B. gemeinnützige Betreuungsvereine, ehrenamtliche Besuchsdienste, sozialpsychiatrischer Dienst etc.). Der Pflegedienst ist nicht verpflichtet, förmliche Anträge für die Nutzerinnen oder Nutzer zu stellen oder in anderer Weise vertretend tätig zu werden. In der Regel dürfte die Kontaktherstellung zu geeigneten Hilfsorganisationen ausreichen.

Zu § 24 Information, Erstbesuch,

§ 24 dient wie § 7 oder § 16 der Transparenz des Leistungsangebotes des Leistungserbringers und der ausreichenden Information der Verbraucherinnen und Verbraucher als Grundlage für die Entscheidung, den Pflegedienst in Anspruch zu nehmen oder nicht. Zugleich wird der Pflegedienst in die Lage versetzt, sich ein Bild vom Pflegebedarf und den Ressourcen des Interessenten zu machen

Zu § 24 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Betreiber interessierte Verbraucher vor Abschluss des Pflege-Vertrages einen über die in den Nummer 1 bis 4 genannten Einzelheiten zu informieren: Die pflegerische Konzeption des Pflegedienstes (Nummer 1), die Qualifikation der Beschäftigten (Nummer 2), die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Pflegedienstes (Nummer 3), Art und Umfang der Kooperationen nach § 23 Absatz 1 (Nummer 4) sowie die für die Nutzerin oder den Nutzer in Betracht kommenden Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherungen und Sozialleistungsträger (Nummer 5). „In Betracht kommende“ Leistungen bedeutet nicht, dass der Pflegedienst Rechtsansprüche klären muss, sondern hinweisen soll auf solche Leistungen, die augenscheinlich und seiner Erfahrung nach sinnvollerweise beantragt werden sollten.

Zu § 24 Absatz 2

Nach Absatz 2 sind beim Erstbesuch der Hilfebedarf, die häusliche Pflegesituation sowie die Ressourcen und Fähigkeiten der Nutzerin oder des Nutzers zu erörtern. Darüber hinaus ist zu klären, ob und welche Hilfsmittel oder wohnumfeldverbessernde Maßnahmen erforderlich sind. Die Vorschrift verpflichtet den Pflegedienst in Anlehnung an Ziff. 3.2.2.1 der o.g. Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe, auf Wunsch des Interessenten wichtige Feststellungen zu treffen, die für die Planung einer sachgerechten und qualitativ hochwertigen Pflege notwendig sind. Sofern bereits Feststellungen anderer geeigneter Stellen bezüglich des Hilfebedarfs getroffen worden sind, hat der Pflegedienst diese beim Erstbesuch heranzuziehen. Ermittelt der Pflegedienst einen Bedarf an Hilfsmitteln oder wohnumfeldverbessernden Maßnahmen, hat er den Interessenten auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen.

Zu § 24 Absatz 3

Absatz 3 verweist auf § 16 Absatz 2 und 3. Danach hat der Betreiber die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse bei ihm durchgeführter Prüfungen und ihm gegenüber nach den §§ 36 bis 38 und 42 ergangene Maßnahmen der zuständigen Behörde zu informieren (§ 16 Absatz 2) und den Nutzerinnen und Nutzern, deren Vertretern und mit Zustimmung der Betroffenen auch deren Angehörigen Einsicht in die sie betreffende Betreuungsdokumentation zu gewähren (§ 16 Absatz 3). Auf die entsprechenden Erläuterungen kann verwiesen werden.

Zu § 25 Mitteilungen an die zuständige Behörde

Nach § 25 Absatz 1 hat, wer einen Pflegedienst betreiben will, darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 22 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss die in den Nummer 1 bis 5 genannten weitere Angaben und Unterlagen enthalten: Den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme (Nummer 1), die Namen und Anschriften des Pflegedienstes und des Betreibers (Nummer 2), die pflegerische Konzeption des Pflegedienstes (Nummer 3), den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Unternehmens- und der Pflegedienstleitung (Nummer 4) und die Anzahl und Anschriften der vom Pflegedienst betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Absatz 3 (Nummer 5). Die Mitteilung nach Nummer 5 ist erforderlich, da Pflegedienste, die Wohngemeinschaften betreuen, besondere personelle Anforderungen zu erfüllen haben.

Nach § 25 Absatz 2 gelten § 17 Absatz 2 bis 4 entsprechend. Danach kann die zuständige Behörde weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind (Absatz 2), Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen, müssen der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden (Absatz 3) und die Einstellung des Betriebs ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (Absatz 4).

Zu § 26 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 26 regelt die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Betreibers. Die Vorschrift entspricht teilweise den Anforderungen des § 18, so dass auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann.

Zu § 26 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Betreiber nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Pflegedienstes zu machen. Dabei sind insbesondere die in den Nummer 1 bis 4 Vorgänge aufzuzeichnen: Der Name, das Geburtsdatum und die Ausbildung der Beschäftigten, ihre regelmäßige Arbeitszeit, Einsatzorte und Tätigkeiten, die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse sowie die Dienstpläne (Nummer 1 – entspricht § 18 Absatz 1 Nummer 3), die Maßnahmen des Personal- und Qualitätsmanagements sowie die Ergebnisse deren Wirksamkeitsüberprüfung und Verbesserung (Nummer 2 – entspricht § 18 Absatz 1 Nummer 4), die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Pflegeprozesse einschließlich des Einsatzes von Hilfsmitteln (Nummer 3), die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln (Nummer 4 – entspricht teilweise § 18 Absatz 1 Nummer 6) sowie die Leistungserbringung nach Tagesdatum und –zeit. Diese ist von der Pflegekraft abzuzeichnen und von der Nutzerin oder dem Nutzer oder deren Vertreter monatlich zu quittieren (Nummer 5). Die Anforderung nach Nummer 5 stellt im Sinne der Transparenz sicher, dass aus der Dokumentation eindeutig hervorgeht, welche Leistungen wann und von welcher Person erbracht wurden.

Zu § 26 Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 sind Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 1 (Beschäftigte) und 2 (Personal- und Qualitätsmanagement) beim Pflegedienst, Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 3 (Pflegedokumentation) und (Leistungsprotokoll) 4 grundsätzlich bei der Nutzerin oder dem Nutzer vorzuhalten. „Grundsätzlich“ bedeutet, dass die Dokumentation ausnahmsweise auch beim Pflegedienst vorgehalten werden kann, wenn dies bei der Nutzerin oder dem Nutzer nicht möglich ist, etwa weil dort die Gefahr des Abhandenkommens oder der Beschädigung besteht.

Nach Absatz 2 Satz 2 gelten die § 18 Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Danach sind die Aufzeichnungen nebst Belegen 5 Jahre aufzubewahren und anschließend zu löschen und personenbezogene Daten dürfen nur Berechtigten zugänglich sein.

Zu § 27 Anforderungen an Dienste der Behindertenhilfe

Im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderung ist der Wechsel von einer institutionellen Sichtweise zu einer individuellen, strikt am Bedarf der einzelnen Menschen orientierten und auf Selbstbestimmung – idealerweise in der eigenen Häuslichkeit – zielenden Perspektive in vollem Gange. Dieser Prozess, der verkürzt als Ambulantisierung beschrieben wird, wird vom Senat aktiv gefördert. Das vorliegende Gesetz unterstützt und flankiert dies, indem es auch für Menschen mit Behinderung grundsätzlich die Perspektive eines Verbrauchers einnimmt, die vorvertragliche Information durch einen Dienst der Behindertenhilfe regelt sowie die Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer stärkt.

§ 27 enthält die Anforderungen, die nach diesem Gesetz an Dienste der Behindertenhilfe gestellt werden. Dienste der Behindertenhilfe sind nach § 2 Absatz 6 Personen oder Unternehmen, die Betreuungsleistungen für behinderte Menschen oder von Behinderung bedrohte Menschen erbringen, unabhängig von den sozialrechtlichen Vorschriften, nach denen der Dienst seine Leistungen erbringt und refinanziert. Die Anforderungen beziehen sich auf die Zuverlässigkeit des Betreibers, die Gewährleistung einer angemessenen Qualität der Betreuung nach dem allgemeinen Stand fachlicher Erkenntnisse, auf die präventiv wirkenden Instrumente des Personal- und Qualitätsmanagements sowie auf die Zusammenarbeit mit anderen Personen, Einrichtungen und Diensten, die mit dem Dienst bei der Gewährleistung des Schutzzieles dieses Gesetzes zusammenwirken.

Zu § 27 Nummer 1

Einen Dienst der Behindertenhilfe darf nur betreiben, wer hierfür die notwendige Zuverlässigkeit besitzt; vgl. Begründung zu § 11 Nummer 1 und § 22 Nummer 1.

Zu § 27 Nummer 2

Der Betreiber eines Dienstes der Behindertenhilfe muss die Gewähr für eine angemessene Qualität der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnis leisten. Anhaltspunkte für die Überprüfung der Leistungsqualität stellen in der Regel die Inhalte der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen dar, die der Betreiber mit Sozialleistungsträgern geschlossen hat.

Zu § 27 Nummer 3 und 4

Die Anforderungen an ein zielgerichtetes Personal- und Qualitätsmanagement sollen auch bei Diensten der Behindertenhilfe sicher stellen, dass die Betreuungsleistungen nachhaltig im Hinblick auf den

Einsatz geeigneten Personals und die Optimierung der Betreuungsqualität erbracht werden; vgl. im Einzelnen die Erläuterungen zu § 14 und 15.

Zu § 27 Nummer 5

Dienste der Behindertenhilfe werden durch die Regelung dazu verpflichtet, ihrer Nutzerinnen und Nutzer bei der gemeinsamen Interessenvertretung im Stadtteil zu unterstützen. Insbesondere bei alleine lebenden Menschen mit Behinderung soll damit die Selbstbestimmung – nicht zuletzt gegenüber dem Dienst – und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gestärkt werden, indem ambulant betreute Menschen mit Behinderung ihre Interessen gemeinsam wahrnehmen und sich gegenseitig stützen. Die geforderte Unterstützung durch den Dienst der Behindertenhilfe kann beispielsweise dadurch geleistet werden, dass er über entsprechende Anlaufstellen und Gruppenangebote informiert, die Teilnahme der Nutzerin oder des Nutzers ermöglicht und auf sie hinwirkt.

Zu § 27 Nummer 6

§ 27 Nummer 6 enthält die Verpflichtung des Dienstes, mit allen am Hilfeprozess beteiligten Personen und Stellen, Einrichtungen und Diensten sowie den anerkannten Beratungsstellen nach § 39 vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ziele der Behindertenhilfe in der Regel nur durch abgestimmte Kooperation mit Angehörigen, Sozialleistungsträgern, Einrichtungen im Stadtteil und anderen Diensten erreicht werden können. Ein Dienst, der sich dieser Zusammenarbeit stetig und dauerhaft entzieht, gefährdet die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch ein unkoordiniertes Betreuungsgeschehen. Die zuständigen Behörden sollen dem mit den zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenwirken.

Zu § 27 Nummer 7

Dienste der Behindertenhilfe sind nach der vorliegenden Regelung gehalten, regelmäßig an einem Anbietervergleich zum Leistungsangebot, zur Qualifikation der Beschäftigten sowie zum Qualitätsmanagement teilzunehmen. Geeignete Anbietervergleiche sind insbesondere solche, die ihre Ergebnisse dienstbezogen veröffentlichen und damit die Verbrauchertransparenz erhöhen. Der Vergleich kann zum Beispiel vom einem Leistungsanbieterverband organisiert werden, in dem der Dienst Mitglied ist. Der Dienst hat Gelegenheit und ist gehalten, im Sinne eines Benchmarkings und des „Lernens vom Besten“ seine Qualität stetig weiter zu entwickeln.

Zu § 28 Erstgespräch, Information

Die nach § 24 für Pflegedienste geltenden Anforderungen an eine ausreichende vorvertragliche Information und einen Erstbesuch sollen mit geringen Änderungen, die den Besonderheiten der Behindertenhilfe Rechnung tragen, auch für Dienste der Behindertenhilfe gelten. Der Betreiber hat zu diesem Zweck nach Vorlage des Gesamtplans des Trägers der Sozialhilfe ein Erstgespräch mit interessierten Verbraucherinnen und Verbrauchern durchzuführen. Nach § 58 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe – SGB XII) stellt der Träger der Sozialhilfe so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte auf. Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Leistungen wirkt der Träger der Sozialhilfe mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, zusammen. Die Vereinbarung mit einem Dienst der Behindertenhilfe über die durch ihn zu leistenden Maßnahmen folgt erst in einem zweiten Schritt.

Das in § 28 normierte Erstgespräch und die dabei vermittelten wesentlichen Informationen über den Dienst stärkt die Wahlfreiheit des hier als interessierten Verbraucher adressierten Menschen mit Behinderung. Als wesentliche Informationen werden die betreuende Konzeption des Dienstes, die Qualifikation der Beschäftigten, die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Dienstes sowie Art und Umfang seiner Kooperation vorgegeben. Die mündliche und schriftliche Information hat nach Maßgabe der Barrierefreiheit, beispielsweise in einer an die jeweilige Behinderung angepassten Sprache, zu erfolgen.

Zu § 29 Mitteilungen an die zuständige Behörde

Um den Zweck des Gesetzes erfüllen zu können, benötigt die zuständige Behörde grundlegende Informationen über die in ihrem Zuständigkeitsbereich betriebenen Dienste der Behindertenhilfe. Die nach § 29 geregelte Mitteilungspflicht entspricht inhaltlich im Wesentlichen den Regelungen für Pflegedienste (vgl. zu § 25).

Zu § 30 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 30 enthält die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die für Dienste der Behindertenhilfe gelten. Die für Pflegedienste nach § 26 vorgesehenen Regelungen sollen analog auch für diese Dienste Anwendung finden, wobei an die Stelle der Aufzeichnungen über Pflegeprozesse diejenige über Betreuungsprozesse und an die Stelle der (aufzeichnenden) Pflegekraft die Betreuungskraft tritt.

Zu § 31 Aufgaben der zuständigen Behörde

§ 31 umschreibt die Aufgaben der zuständigen Behörde. Es handelt sich um ein Aufgabenzuweisungs- und keine Ermächtigungsnorm.

Zu § 31 Absatz 1

Nach § 31 Absatz 1 ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, den Gesetzeszweck zu wahren, die Nutzerinnen und Nutzer bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte sowie die Leistungserbringer bei der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz zu unterstützen, deren Einhaltung zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Behebung von Mängeln, insbesondere bei Gesundheitsgefahren, zu treffen. Die zuständige Behörde ist danach gehalten, bei der Ausübung ihrer Befugnisse den in § 1 normierten Gesetzeszweck zu beachten und auf die Erfüllung hinzuwirken. Die Rolle der zuständigen Behörde beschränkt sich nicht allein auf die Verfolgung von Gesetzesverstößen (Behebung von Mängeln), vielmehr ist sie auf eine aktive Unterstützung der Beteiligten bei der Umsetzung der gesetzlichen Zielvorgaben (Vermeidung von Mängeln) gerichtet.

Zu § 31 Absatz 2

Nach Absatz 2 sind Maßnahmen zur Vermeidung von Mängeln insbesondere die Beratung nach § 3 Absätze 1 und 2, ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den Leitungskräften der Wohn-Pflege-Einrichtungen sowie die Unterstützung der externen Qualitätssicherung der Leistungserbringer. Es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen, die erfahrungsgemäß der Mängelentstehung wirksam vorbeugen. Ein regelmäßiger Informationsaustausch der zuständigen Behörde mit den Leitungskräften der Wohn-Pflege-Einrichtung soll ermöglichen, einrichtungsübergreifend prüfungsrelevante Fragen zu klären, Details gesetzlicher Vorgaben und deren Umsetzung zu erörtern oder aktuelle fachliche Erkenntnisse auszutauschen..

Zu § 32 Prüfungen

§ 32 regelt die Modalitäten bei der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen durch die zuständige Behörde. Bei sämtlichen Prüfungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Zu § 32 Absatz 1

Absatz 1 enthält Regelungen über die Häufigkeit, den Zeitpunkt und die Ankündigung behördlicher Prüfungen.

Zu § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Nach Nummer 1 werden Servicewohnanlagen, Wohngemeinschaften und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege anlassbezogen und angemeldet überprüft. Um die Privatsphäre in den Wohnungen möglichst zu schützen, sind lediglich Prüfungen aufgrund von bekannt gewordenen Mängeln vorgesehen. Bei diesen Wohnformen und Einrichtungen sind unangemeldete Prüfungen aufgrund der relativen Unabhängigkeit der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher von den Leistungsanbietern nicht notwendig. Als Anlässe für Prüfungen kommen beispielsweise Beschwerden oder Hinweise auf Mängel insbesondere durch Betroffene und Angehörige in Betracht. Nur bei groben oder wiederholten Gesetzesverstößen in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflegedürften unangemeldete Prüfungen verhältnismäßig sein, wenn das Ziel der Prüfung nicht durch eine angemeldete Prüfung erreicht werden kann.

Zu § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Nach Nummer 2 werden Wohn-Pflege-Einrichtungen anlassbezogen sowie regelhaft einmal pro Kalenderjahr (Regelprüfung) unangemeldet überprüft, erstmalig spätestens drei Monate nach der Betriebsaufnahme. Die Durchführung unangemeldeter Prüfungen erscheint hier erforderlich und angemessen, um einen alltagsgetreuen, realistischen Eindruck von den Leistungen der Wohn-Pflege-Einrichtung zu gewinnen und zu vermeiden, dass die Betreuungssituation während der Prüfung wesentlich von der Betreuungssituation im Alltag abweicht. Neben anlassbezogenen Prüfungen finden bei Wohn-Pflege-Einrichtungen auch Regelprüfungen statt. Diese erfolgen einmal pro Kalenderjahr, wobei der Prüfungsintervall bei besonderer Qualität der Leistungen nach § 34 Absatz 2 vergrößert wird oder vergrößert werden kann. Bei neu in Betrieb genommenen Wohn-Pflege-Einrichtungen erfolgt die erste Regelprüfung spätestens drei Monate nach Betriebsaufnahme. Die zuständige Behörde hat mit dieser ersten Prüfung kurz nach der Eröffnung die Möglichkeit, erforderliche Daten zu erheben und kann schon zu Beginn des Betriebs auf mögliche Fehlentwicklungen Einfluss nehmen..

Zu § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Nach Nummer 3 werden Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe anlassbezogen sowie zusätzlich durch Stichproben nach dem Zufallsprinzip unangemeldet überprüft. Nach den Erfahrungen der bisherigen Praxis erscheint dies ausreichend, um das Schutzziel zu erreichen. Auch im Bereich ambulanter Dienste, die ihre Leistungen im Privatbereich der Nutzerinnen und Nutzer erbringen, erscheinen unangemeldete Prüfungen erforderlich, um alltagsgetreue Prüfsituationen zu schaffen. Zur Prüfung der Ergebnisqualität sind auch angemeldete Haubesuche bei Nutzerinnen und Nutzern mit deren Einverständnis vorgesehen.

Zu § 32 Absatz 1 Satz 2

Nach Satz 2 erfolgen Prüfungen grundsätzlich tagsüber. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Prüfungsziel nicht tagsüber erreicht werden kann. Die Regelung lässt Prüfungen zur Nachtzeit entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur dann zu, wenn die Prüfung tagsüber nicht möglich ist, etwa bei der Prüfung eines ausreichend besetzten Nachtdienstes in einer Wohn-Pflege-Einrichtung.

Zu § 32 Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 haben der Leistungserbringer und dessen Leitungskräfte der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes oder der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen. Die Auferlegung einer Auskunftspflicht ist unverzichtbares Prüfungsinstrument und betrifft sowohl die Leistungserbringer beziehungsweise Betreiber als auch deren Leitungskräfte. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 15 Absatz 1 Satz 5 HeimG betrifft die Auskunftspflicht nicht nur die Pflegedienstleitung, sondern alle in Leitungspositionen eingesetzten Beschäftigten. Diese können eine Antwort lediglich auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihre Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, vgl. § 55 Absatz 2 StPO.

Zu § 32 Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den Prüfungsgegenstand. Nach Satz 1 ist Gegenstand der Prüfung die Wirksamkeit der von den Leistungserbringern geplanten und durchgeführten Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz (Ergebnisqualität). Gleichzeitig sind nach Satz 2 die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität) sowie der Ablauf, die Durchführung und die Bewertung der Leistungserbringung (Prozessqualität) in die Prüfung einzubeziehen. Insofern ergeben sich deutliche (Verfahrens-, nicht inhaltliche) Parallelen zur Regelprüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 114 Absatz 2 Sätze 3 und 4 SGB XI. Oberste Priorität bei der Prüfung gilt der Frage, ob die Wohn-Pflege-Einrichtung den Nutzerinnen und Nutzern die Qualität bietet, die in § 11 gefordert wird, z.B. eine gestalterische Orientierung an eigener Häuslichkeit (Nummer 3 b), das Vorhandensein fester Bezugspersonen (Nummer 3 e) oder eine ausreichende Rücksichtnahme auf ihre Gewohnheiten bei der Betreuung (Nummer 3 f). Die Prüfung muss dabei insgesamt auf die Erreichung des Gesetzeszwecks ausgerichtet sein.

Nach Satz 3 erfolgt die Prüfung nach einheitlichen, von der zuständigen Behörde festzulegenden Prüfkriterien. Diese Regelung ist erforderlich, um ein landesweit einheitliches Prüfungsverfahren zu gewährleisten und für die Leistungserbringer Prüfungstransparenz zu schaffen.

Nach Satz 4 erfolgt eine Prüfung der Pflegequalität grundsätzlich nur anlassbezogen. Die Vorschrift dient der Vermeidung von Doppelprüfungen der zuständigen Behörde und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. Dieser prüft die Pflegequalität in zugelassenen Pflegeeinrichtungen gem. § 114 SGB XI ab 2011 einmal jährlich. Erfolgt eine anlassbezogene Prüfung der Pflegequalität durch die zuständige Behörde, hat diese die entsprechenden Prüfrichtlinien des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen heranzuziehen, soweit diese den rechtlichen Anforderungen des vorliegenden Gesetzes entsprechen. Mit dieser Regelung soll zum einen der Betreiber vor unterschiedlichen Anforderungen der Prüfinstanzen in der Pflege bewahrt werden, zum anderen soll es die Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Behörde und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung auf der Grundlage einheitlicher Prüfkriterien fördern.

Die analoge Zusammenarbeit zwischen den Prüfinstanzen des Trägers der Sozialhilfe und den zuständigen Behörden nach diesem Gesetz soll ebenfalls vereinbart werden, betrifft aber organisatorische Gliederungen der Freien und Hansestadt Hamburg und bedarf deshalb keiner gesetzlichen Regelung.

Zu § 32 Absatz 4

Absatz 4 enthält weitere notwendige Prüfungsbefugnisse der zuständigen Behörde. Die Befugnisse gelten für die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen. Dies können auch externe Sachverständige sein, die von der Behörde zur Prüfung hinzugezogen werden. Aus den einzelnen Befugnissen ergibt sich jeweils im Umkehrschluss die Verpflichtung der Betroffenen, die ergriffene Maßnahme zu dulden. Zuwiderhandlungen können nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zu § 32 Absatz 4 Nummer 1

Nach Nummer 1 sind die mit der Prüfung beauftragten Personen befugt, die für die Leistungserbringung genutzten Grundstücke und Räume jederzeit zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen, nur mit deren Zustimmung. „Leistungserbringung“ meint die Erbringung von Leistungen nach § 2 Absatz 1.

Zu § 32 Absatz 4 Nummer 2

Nach Nummer 2 dürfen Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Nutzerinnen oder Nutzer von Wohn-Pflege-Einrichtungen oder eines Ambulanten Dienstes unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftsspflichtigen dienen, auch ohne deren Zustimmung jederzeit zu betreten, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere gefährlicher Pflege, erforderlich ist. Die Vorschrift ermöglicht nicht das zustimmungsfreie Betreten von Privaträumen in einer Servicewohnanlage. Im Übrigen entspricht die Vorschrift im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 15 Absatz 3 HeimG.

Zu § 32 Absatz 4 Nummern 3 und 4

Nach Nummer 3 sind die Prüfungspersonen befugt, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Nach Nummer 4 können sie darüber hinaus Einsicht in die Aufzeichnungen nach den §§ 18, 26 und 30 nehmen und Abschriften davon verlangen. Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen in § 15 Absatz 2 Nummern 2 und 3. Sofern prüfungsrelevante Unterlagen des Betreibers bereits bei anderen Stellen vorliegen (zum Beispiel bei Kostenträgern), hat die zuständige Behörde sie zur dort anzufordern.

Zu § 32 Absatz 4 Nummer 5

Nach Nummer 5 sind die Prüfungspersonen berechtigt, die Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige und Vertreter sowie die Beschäftigten der Leistungserbringer zu befragen. Eine Auskunftspflicht der vorgenannten Personen besteht unbeschadet des Absatzes 2 und anderer Rechtsvorschriften (etwa polizeirechtlicher oder strafprozessualer Art) nicht. Zur Beantwortung von Fragen sind damit nach diesem Gesetz nur die in Absatz 2 genannten Personen, also die Leistungserbringer und deren Leitungskräfte, verpflichtet.

Zu § 32 Absatz 5

Nach Absatz 5 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 keine aufschiebende Wirkung. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage für die heimrechtliche Überwachung (§15 Absatz 5 HeimG). Hierdurch wird eine effektive Prüfungstätigkeit der zuständigen Behörde sichergestellt.

Zu § 33 Prüfbericht, Veröffentlichung von Prüfergebnissen

§ 33 regelt die Verfassung von Prüfberichten und die Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen der zuständigen Behörde.

Zu § 33 Absatz 1

Nach Absatz 1 ist über die Durchführung von Prüfungen nach § 32 und deren Ergebnis binnen eines Monats ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht ist dem betroffenen Leistungserbringer, dem MDK, der zuständigen Pflegekasse und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe bekannt zu geben. Die Verfassung des Prüfberichtes dient der Dokumentation und Reflektion des Prüfungsvorgangs und seiner Ergebnisse. In ihm sind die wesentlichen Prüfungsereignisse und -ergebnisse (auch positive Entwicklungen sind darzustellen) sowie zwischen den Prüfungspersonen und dem betroffenen Leistungserbringer getroffene Absprachen zur Behebung von Mängeln festzuhalten. Die Bekanntgabe des Prüfungsberichtes gegenüber dem betroffenen Leistungserbringer und den genannten Dritten dient der Schaffung von Prüfungstransparenz und der vereinfachten verwaltungsinternen Kommunikation. Es ist für den Bericht ein einheitlicher Prüfbogen zu wenden.

Zu § 33 Absatz 2

Nach Absatz 2 hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit zeitnah und in geeigneter Form über die wesentlichen Ergebnisse der einzelnen Regelprüfungen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 zu informieren. Die Veröffentlichung umfasst nur die Ergebnisse von Regelprüfungen in Wohn-Pflege-Einrichtungen. Alle Einzelheiten der Prüfung sind nicht zu veröffentlichen, sondern nur die „wesentlichen Ergebnisse“, das heißt, ein zusammenfassendes Gesamtergebnis sowie die Einzelergebnisse der wichtigsten Prüfungsbereiche unter Hinweis auf auffallend gute oder mangelhafte Leistungserbringung. Die Veröffentlichung dient der Schaffung von Transparenz zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher, damit diese eine Wohn-Pflege-Einrichtung selbständig nach Qualitätsgesichtspunkten auswählen können. Durch die Veröffentlichung soll gleichzeitig der Qualitätswettbewerb unter den Wohn-Pflege-Einrichtungen gefördert werden. Die veröffentlichten Prüfberichte dürfen keine personenbezogenen Daten hinsichtlich der Nutzerinnen und Nutzer enthalten, vgl. § 7 HmbDSG.

Zu § 34 Prüfungsbestätigung

§ 34 regelt die Erteilung von Prüfungsbestätigungen und die Verlängerung des grundsätzlich jährlichen Prüfintervals zugunsten von Wohn-Pflege-Einrichtungen. Damit sollen besondere Anreize zur einrichtungsinternen Qualitätsentwicklung geboten werden.

Zu § 34 Absatz 1 Satz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 wird Wohn-Pflege-Einrichtungen, deren Regelprüfung ohne wesentliche Beanstandung verlaufen ist, von der zuständigen Behörde für das Prüfungsjahr eine schriftliche Prüfungsbestätigung erteilt, die zum Zwecke der Werbung verwendet werden darf. Die Vorschrift eröffnet der zuständigen Behörde keinen Ermessensspielraum. Die Wohn-Pflege-Einrichtungen haben nach erfolgreicher Regelprüfung einen Rechtsanspruch auf die Prüfungsbestätigung. Erfolgreich war die Regelprüfung dann, wenn sie „ohne wesentliche Beanstandung“ verlaufen ist, das heißt, keine erheblichen Mängel im Sinne des § 35 Absatz 1 zutage getreten sind. Mängel sind erheblich, wenn sie das Wohl der Nutzerinnen und Nutzer beeinträchtigen oder in auffällender Häufung auftreten und dem Gesetzeszweck entgegenwirken. Die Prüfungsbestätigung soll optisch nach einheitlichem Muster gestaltet sein, als Ausstellerin die die zuständige Behörde und das Gültigkeitsjahr erkennen lassen, einen hohen Wiedererkennungswert für Verbraucherinnen und Verbraucher aufweisen und für die Werbezwecke von Wohn-Pflege-Einrichtungen geeignet sein.

Zu § 34 Absatz 2 Satz 1

Nach Absatz 2 Satz 1 verlängert sich der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung auf zwei Jahre, wenn einer Wohn-Pflege-Einrichtung zweimal aufeinanderfolgend Prüfungsbestätigungen verliehen worden sind. Die Regelung soll einen besonderen Anreiz zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen schaffen. Die Vergrößerung des Prüfintervals auf zwei Jahre ist zwingend, wenn zweimal aufeinanderfolgend Prüfungsbestätigungen verliehen wurden. Damit liegt es in der Hand der Betreiber, durch eigene Qualitätsanstrengungen das Prüfintervall zwischen Regelprüfungen zu bestimmen. Gleichzeitig werden die zuständigen Behörden von der Regelprüfung solcher Einrichtungen entlastet, die in der Vergangenheit nachweislich und kontinuierlich gute Leistungen erbracht haben. Die zuständige Behörde kann ihre Aufmerksamkeit so verstärkt Wohn-Pflege-Einrichtungen zuwenden, die erhebliche Mängel aufweisen.

Zu § 34 Absatz 2 Satz 2

Nach Absatz 2 Satz 2 kann der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung auf bis zu vier Jahre verlängert werden, wenn sich die Wohn-Pflege-Einrichtung zusätzlich durch eine vorbildliche Konzeption und Architektur auszeichnet, die dem Gesetzeszweck in besonderer Weise Rechnung trägt. Die Vorschrift soll einen Anreiz zur Gründung moderner Wohn-Pflege-Einrichtungen schaffen, deren Konzeption und Architektur eine herausragende, am Normalitätsprinzip orientierte Wohn- und Betreuungsqualität bieten und eine intensive Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Voraussetzung für die Vergrößerung des Prüfintervals ist allerdings, dass die Einrichtung durch ihre besondere Konzeption eine erhöhte Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bietet und Regelprüfungen aus diesem Grunde weniger häufig erforderlich sind. Die Voraussetzungen können zum Beispiel bei wohngruppenorientierten Einrichtungen vorliegen, wenn es sich um Einrichtungen mit weniger als 80 Nutzerinnen und Nutzer handelt, denen Wohnraum in einer Gemeinschaft mit einer Küche, Bad, Wohnzimmer sowie ein eigenes Schlafzimmer zur Verfügung steht und nicht mehr als 12 Nutzerinnen und Nutzer eine Wohngruppe bewohnen, in der sie mit Unterstützung von Betreuungskräften selbst wirtschaften und sich versorgen können.

Zu § 34 Absatz 2 Satz 3

Nach Absatz 2 Satz 3 verkürzt sich der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung wieder auf ein Jahr, wenn der Wohn-Pflege-Einrichtung in einer darauf folgenden Prüfung keine Prüfungsbestätigung ver-

liehen wird. Diese Rechtsfolge ist erforderlich, da das Auftreten erheblicher Mängel eine weitere Prüfungsprivilegierung nicht mehr zulässt.

Zu § 35 Beratung bei Mängeln

§ 35 regelt das Verfahren beim Auftreten von Mängeln und enthält eine Legaldefinition für den Begriff „Mangel“. Des Weiteren enthält § 35 eine Sondervorschrift für Mängel in der Selbstorganisation von Wohngemeinschaften.

Zu § 35 Absatz 1

Absatz 1 definiert zunächst den Begriff „Mängel“. Mängel sind danach Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Treten solche Mängel bei einem Leistungsanbieter auf, hat die zuständige Behörde ihn hierauf hinzuweisen und ihn über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Behebung der Mängel zu beraten. Gleichzeitig hat sie ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben, mit welchen Maßnahmen und innerhalb welcher Fristen er die Mängel zu beheben beabsichtigt. Hierdurch modifiziert die Vorschrift das Anhörungsverfahren nach § 28 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. 1977, S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 413). Danach ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift (in diesem Falle zum Beispiel eine Anordnung), diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Abweichend hiervon ist dem Leistungserbringer nicht nur Gelegenheit zu geben, sich zu den erheblichen Tatsachen zu äußern, sondern darüber hinaus die Möglichkeit einzuräumen, eigenständig Vorschläge zur Behebung der Mängel zu machen. Auf diese Weise können Anordnungen eventuell vermieden werden. Der Leistungserbringer sollte aufgrund der Sachnähe zur Leistungserbringung am besten in der Lage sein, einzuschätzen, mit welchen Mitteln und innerhalb welcher Zeit er den Mangel beseitigen kann. Die vom Leistungserbringer erbetene Äußerung gibt diesem darüber hinaus die Gelegenheit, die Mängelursache zu reflektieren. Daneben ist die zuständige Behörde verpflichtet, den Leistungserbringer zu unterstützen und ihn über Möglichkeiten zu beraten, wie der aufgetretene Mangel behoben und in Zukunft vermieden werden kann. Die Beratung ist der Anordnung zwingend vorgeschaltet („hat ... zu beraten“). Von der Beratung kann also nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 36 Absatz 2 abgesehen werden.

Zu § 36 Anordnungen, Annahmestopp

§ 36 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde zum Erlass von Anordnungen.

Zu § 36 Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde die zur Behebung der Mängel erforderlichen Anordnungen treffen, wenn bei einem Leistungserbringer Mängel festgestellt worden sind und er sich hierzu nicht äußert oder die von ihm beabsichtigten Maßnahmen zur Behebung der Mängel ungeeignet oder die von ihm hierfür vorgesehenen Fristen unangemessen lang sind oder er diese nicht einhält. Hierdurch wird die Selbständigkeit der Leistungserbringer auch im Bereich der Mängelbehebung berücksichtigt. Nur wenn der Leistungserbringer auf die Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 35 Absatz 1 Satz 2 nicht reagiert oder die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Mängelbehebung nicht taugen oder er sich dafür zu viel Zeit nimmt oder die selbst gesetzten Fristen nicht einhält, also die Mängel nach Fristablauf nicht behoben sind, erfolgt eine förmliche Anordnung durch die zuständige Behörde. Läuft die Mängelbehebung seitens des Leistungserbringers wie angekündigt ab, brauchen keine behördlichen Anordnungen zu ergehen.

Zu § 36 Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die zuständige Behörde einer Wohn-Pflege-Einrichtung oder einem Ambulanten Dienst die Annahme neuer Kunden bis zur Behebung der Mängel untersagen, wenn bei diesem schwerwiegende Mängel in der Betreuung festgestellt werden (Annahmestopp). Die Vorschrift dient dazu, die Ausweitung eines von schwerwiegenden Betreuungsmängeln betroffenen Personenkreises

zu verhindern. Mängel sind schwerwiegend, wenn sie die Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer gefährden, wie zum Beispiel gravierende Ernährungsmängel (Austrocknung), gravierende Pflegemängel (unbehandelte Dekubiti) oder gravierende Mängel in der sozialen Betreuung (unrechtmäßige Freiheitsentziehende Maßnahmen, Vernachlässigung, Verwahrlosung). Neben dem Auftreten eines schwerwiegenden Mangels setzt die Anordnung eines Annahmestopps eine Prognose voraus, dass die vorgefundenen Mängel sich wahrscheinlich auch zum Nachteil künftiger Kunden auswirken werden, es sich also nicht lediglich um einen Einzelfall handelt.

Zu § 36 Absatz 3

Nach Absatz 3 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen und Untersagungen im Sinne der Absätze 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 36 Absatz 4

Nach § 36 Absatz 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Absätzen 1 bis 3 keine aufschiebende Wirkung. Bevor eine Anordnung nach Absatz 1 ergeht, wird den Leistungserbringern ausreichend Gelegenheit gegeben, den Erlass einer Anordnung abzuwenden, indem sie sinnvolle Vorschläge zur Mängelbehebung und der hierfür benötigten Zeit unterbreiten. Sollte der Erlass einer Anordnung letztlich doch erforderlich sein, weil die aufgedeckten Mängel nicht wie angekündigt behoben werden, bedarf die Anordnung einer raschen Durchsetzung, um das Wohl der Nutzerinnen und Nutzer effektiv zu schützen. Mit Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 geht zwangsläufig ein besonderer Bedarf an einer raschen Durchsetzung einher. Absatz 3 liefe im Falle einer aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage leer.

Zu § 37 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

§ 37 regelt den Erlass eines Beschäftigungsverbots und die Einsetzung einer kommissarischen Leitung.

Zu § 37 Absatz 1

Nach Absatz 1 kann Betreibern von Wohn-Pflege-Einrichtungen, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Ambulanten Diensten die weitere Beschäftigung der Leitung, von Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Die Vorschrift entspricht damit im Wesentlichen der bewährten bisherigen Regelung in § 18 Absatz 1 HeimG. Der Anwendungsbereich ist auf die genannten Betreiber beschränkt.

Zu § 37 Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die zuständige Behörde bei Wohn-Pflege-Einrichtungen für eine begrenzte Zeit eine kommissarische Leitung einsetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Betreiber die weitere Beschäftigung der Leitung untersagt wurde und dieser keine neue geeignete Leitung eingesetzt hat. Des Weiteren dürfen die Befugnisse der zuständigen Behörde nach den §§ 32, 35 und 36 nicht ausreichen und es müssen die Voraussetzungen für eine Untersagung nach § 38 vorliegen. Außerdem muss die Einsetzung der kommissarischen Leitung notwendig sein, um den Betrieb der Wohn-Pflege-Einrichtung aufrecht zu erhalten. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt; spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Die Vorschrift entspricht damit im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 2 HeimG. Der Anwendungsbereich ist auf Wohn-Pflege-Einrichtungen und deren Leitung beschränkt.

Zu § 38 Untersagung

§ 38 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde zur Untersagung des Betriebs einer Servicewohnanlage, einer Wohn-Pflege-Einrichtungen, einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege oder eines

Ambulanten Dienstes. Die Untersagung ist grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Inbetriebnahme möglich.

Zu § 38 Absatz 1

Nach Absatz 1 ist der Betrieb einer Servicewohnanlage, einer Wohn-Pflege-Einrichtungen, einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege oder eines Ambulanten Dienstes zu untersagen, wenn die Anforderungen nach § 6 Absätze 1 und 2, §§ 11, 20, 22 oder 27 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. Die Vorschrift eröffnet der zuständigen Behörden keinen Ermessensspielraum. Die Untersagung erfolgt demnach zwingend, wenn die genannten Anforderungen nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. Allerdings ist die Untersagung das letzte Mittel, die ultima ratio. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert es, zuvor alle gleich geeigneten milderer Mittel zur Mängelbeseitigung auszuschöpfen, etwa den Erlass einer Anordnung. Auf folgende Vorschriften wird verwiesen: § 6 Absätze 1 und 2 regeln die grundlegenden Anforderungen an Servicewohnanlagen, § 11 die grundlegenden Anforderungen an Wohn-Pflege-Einrichtungen, § 20 die grundlegenden Anforderungen an Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, § 22 die grundlegenden Anforderungen an Pflegedienste sowie § 27 die grundlegenden Anforderungen an Dienste der Behindertenhilfe. Ausgenommen ist § 9 Absatz 1, der die Anforderungen an die Überlassung von Wohnraum an Wohngemeinschaften regelt. Diese Leistung kann grundsätzlich nicht untersagt werden, auch wenn der überlassene Wohnraum nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ein solcher Eingriff erscheint grundsätzlich unverhältnismäßig. Dies gilt ebenfalls für eine Untersagung im Bereich des Servicewohnens. In diesem Fall bezieht sich die Untersagung auf das Vorhalten von allgemeinen Betreuungsleistungen und die Werbung mit dem Begriff des Servicewohnens.

Zu § 38 Absatz 2

Absatz 2 regelt die Befugnis zur Untersagung des Betriebs nach pflichtgemäßem Ermessen („kann untersagt werden“). Die zuständige Behörde hat hierbei ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten, § 40 HmbVwVfG. Bei der Ausübung des Ermessens ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Zu § 38 Absatz 2 Nummer 1

Nach Nummer 1 kann der Betrieb untersagt werden, wenn der Leistungserbringer eine Mitteilung nach § 8 Absatz 1, § 17 Absatz 1, § 21, § 25 Absatz 1 oder § 29 Absatz 1 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat. Auch hierbei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Es ist Sache des Betreibers, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der Mitteilungspflichten nach diesem Gesetz darzulegen. Kommt er dem nicht oder nur so lückenhaft nach, dass eine Prüfung nicht möglich ist, kommt eine Untersagung in Betracht. Auf folgende Vorschriften wird verwiesen: § 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 regelt die Mitteilungspflichten vor der Inbetriebnahme einer Servicewohnanlage, § 17 Absatz 1 die Mitteilungspflichten vor Inbetriebnahme einer Wohn-Pflege-Einrichtung, § 21 die Mitteilungspflichten vor Inbetriebnahme einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege, § 25 Absatz 1 die Mitteilungspflichten vor Inbetriebnahme eines Pflegedienstes und § 29 Absatz 1 die Mitteilungspflichten vor Inbetriebnahme eines Dienstes der Behindertenhilfe.

Zu § 38 Absatz 2 Nummern 2 und 3

Nach Nummer 2 kann der Betrieb untersagt werden, wenn Anordnungen nach § 36 Absätze 1 und 2 nicht befolgt werden. Nach Nummer 3 kann der Betrieb untersagt werden, wenn der Betreiber Personen entgegen einem nach § 37 ergangenen Verbot beschäftigt werden.

Zu § 38 Absatz 2 Nummer 4

Nach Nummer 4 kann der Betrieb untersagt werden, wenn der Betreiber gegen eine nach § 43 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

Zu § 38 Absatz 3

Absatz 3 regelt den Erlass einer vorläufigen Untersagung. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Leistungserbringung zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

Zu § 39 Anerkannte Beratungsstellen

§ 39 regelt die Einrichtung anerkannter Beratungsstellen zur Unterstützung der zuständigen Behörde.

Zu § 39 Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde zur Sicherung einer ausreichenden Beratung und Unterstützung nach § 3 geeigneten Beratungsstellen den Status einer anerkannten Beratungsstelle verleihen. Die anerkannten Beratungsstellen sind berechtigt, Beratungsaufgaben der zuständigen Behörde wahrzunehmen und Beratungsbescheinigungen auszustellen. Die Vorschrift ermöglicht den zuständigen Behörden, einen Teil der ihr obliegenden vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben durch geeignete Beratungsstellen wahrzunehmen. § 3 Absätze 1 und 2 regelt die Beratung und Unterstützung von Nutzerinnen und Nutzern, deren Vertreter und Angehörige sowie Personen mit berechtigtem Interesse, § 4 regelt die Beratung von Leistungserbringern bereits in der Planungsphase ihres Vorhabens. „Geeignet“ sind solche Beratungsstellen, die über die notwendigen fachliche Kompetenz und Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben verfügen. Die zuständigen Behörden können sich von ihren Aufgaben nicht grundsätzlich frei machen, aber sie können einen Teil ihrer Aufgaben delegieren. Als geeignete Beratungsstellen kommen beispielsweise in Betracht: die im Zuge des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes eingeführten Pflegestützpunkte nach § 92 c SGB XI, und Spezialberatungsstellen wie die Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften.

Zu § 39 Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die anerkannten Beratungsstellen verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Beratung erhobenen oder bekannt gewordenen Vorgänge, insbesondere personenbezogene Daten von Betroffenen, nicht für andere Zwecke als für die Durchführung der Beratungen zu verwenden und gegenüber Dritten geheim zu halten. § 40 Absatz 1 bleibt unberührt. Die anerkannten Beratungsstellen haben die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung gemäß § 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. 1990, S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 573, 539) zu treffen. Die Vorschrift dient der Wahrung datenschutzrechtlicher Belange bei der Wahrnehmung staatlicher Beratungsaufgaben durch die anerkannten Beratungsstellen. § 40 Absatz 1 regelt die Zusammenarbeit zwischen den anerkannten Beratungsstellen und den zuständigen Behörden.

Zu § 40 Zusammenarbeit, Vereinbarungen mit anderen Prüfinstitutionen

§ 40 regelt die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, den anerkannten Beratungsstellen, den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem MDK und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe (Absatz 1), eröffnet Möglichkeiten zur Abstimmung der unterschiedlichen Prüfinstitutionen (Absatz 3) und die Erstellung einheitlicher Erhebungsbögen zur Zufriedenheitsbefragung der Beschäftigten und Nutzerinnen und Nutzern von Wohn-Pflege-Einrichtungen und Ambulanten Diensten (Absatz 4).

Zu § 40 Absatz 1

Nach Absatz 1 arbeitet die zuständige Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den anerkannten Beratungsstellen nach § 39, den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem MDK und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammen. Die zuständige Behörde und die Beratungsstellen nach § 39 sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei Prüfung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen.

Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren. Die Vorschrift dient der Kooperation zwischen den genannten Stellen zur effektiven Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Sätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 20 Absatz 2 HeimG. Die bisherigen Arbeitsgemeinschaften nach § 20 Absatz 5 HeimG haben sich hingegen nicht als wirksam erwiesen; auf sie wird verzichtet.

Zu § 40 Absatz 2

Nach Absatz 2 dürfen abweichend von Absatz 1 Satz 3 personenbezogene Daten von der zuständigen Behörde in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den MDK übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die betroffenen Personen sind hierüber zu unterrichten. Die Vorschrift dient der Wahrung datenschutzrechtlicher Belange. Satz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 20 Absatz 3 Satz 1 HeimG. Auf eine Zweckbindungsvorschrift entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 2 HeimG konnte verzichtet werden, weil sich die Zweckbindung bereits aus § 35 SGB I ergibt (Sozialgeheimnis). Satz 2 präzisiert die bisherige Regelung in § 20 Absatz 3 Satz 5 HeimG.

Zu § 40 Absatz 3

Nach Absatz 3 können die zuständige Behörde und die Landesverbände der Pflegekassen eine Vereinbarung über die Wahrnehmung von Prüfaufgaben der zuständigen Behörde und des MDK schließen. Die Vorschrift dient der Abstimmung der Prüftätigkeit der zuständigen Behörde und des MDK auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen. Auf diese Weise sollen Doppelprüfungen vermieden werden, wie es auch bundesrechtlich in § 117 Absatz 1 Satz 2 SGB XI (Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht) vorgesehen ist. Nach § 117 Absatz 1 SGB XI arbeiten die Landesverbände der Pflegekassen und der MDK mit der zuständigen Behörde bei der Zulassung und der Überprüfung der Pflegeheime eng zusammen, um ihre wechselseitigen Aufgaben nach SGB XI und nach den heimrechtlichen Vorschriften wirksam aufeinander abzustimmen.

Zu § 40 Absatz 4

Nach Absatz 4 erarbeitet die zuständige Behörde unter Beteiligung der Leistungserbringer innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einheitliche Erhebungsbögen zur Zufriedenheitsbefragung der Beschäftigten und der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn-Pflege-Einrichtungen und Ambulanten Diensten nach § 15 Absätze 2 und 3. Die Erhebungsbögen sind regelmäßig dem Stand fachlicher Erkenntnisse anzupassen. Die Vorschrift dient der Schaffung einheitlicher Erhebungsinstrumente, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern einen Vergleich der von den Leistungsanbietern zu veröffentlichenden Ergebnisse zu ermöglichen.

Es ist beabsichtigt, dass in Bezug auf die Bewertungskriterien der Landesverbände der Pflegekassen nach § 115 Absatz 1 a SGB XI unnötige Doppelbefragungen der Nutzerinnen und Nutzer durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den nach dem vorliegenden Gesetz zuständigen Behörden vermieden werden.

Zu § 41 Qualifikation der zuständigen Behördenmitarbeiter

Nach § 41 müssen die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen die hierzu erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen und sich regelmäßig über den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse in ihrem Aufgabenbereich informieren und fortbilden. Die fachliche Eignung umfasst insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Managements von Einrichtungen und Ambulanten Diensten. Die Vorschrift entspricht in ihrer Zielsetzung der bisherigen Regelung in § 23 Absatz 2 HeimG. Das vorliegende Gesetz kann seinen Zweck nur dann erfüllen, wenn die mit seiner Umsetzung beauftragten Personen über die fachlichen Qualifikationen verfügen, die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz beurteilen oder die Hinzuziehung entsprechenden Sachverständigen organisieren und auswerten zu können. Mit dem Gesetz verändern sich Arbeitsinhalte und -schwerpunkte und damit auch die Anforderungen an die Qualifikation.

Zu § 42 Ordnungswidrigkeiten

§ 42 nennt gravierende Gesetzesverstöße, die als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und mit Bußgeldern geahndet werden können. Die Vorschrift orientiert sich an der bisherigen Regelung in § 21 HeimG, wobei die einzelnen Tatbestände im Vergleich zur bisherigen Regelung nach ihrer Schwere neu bewertet und geordnet wurde. Zur Durchsetzung der Informationspflichten der Leistungserbringer gegenüber interessierten Verbrauchern wurde mit Absatz 2 Nummer 1 ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen. Kommt ein Leistungserbringer seinen Informationspflichten nicht nach, kann dieser Verstoß mit einem Bußgeld bis zu zehntausend Euro belegt werden. Unterlassene Mitteilungen an die zuständige Behörde werden entgegen bisherigem Recht einheitlich beurteilt und können nur noch mit einer Geldbuße bis zehntausend Euro geahndet werden. Diese Verstöße werden nicht für so schwerwiegend gehalten, dass eine Verhängung eines Bußgeldes bis fünfundzwanzigtausend Euro angemessen erscheint. Demgegenüber werden Verstöße gegen Rechtsverordnungen (etwa zu baulichen oder personellen Anforderungen) für schwerwiegender gehalten und können nun mit einem Bußgeld bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Der bisherige Tatbestand des § 21 Absatz 1 Nummer 3 HeimG (Entgegennahme oder Versprechen lassen von Geld oder geldwerten Leistungen) ist entfallen.

Zu § 43 Rechtsverordnungen

§ 43 enthält Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen. Zweck der erteilten Ermächtigung ist die Verwirklichung der in den § 6 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 1, 11 Nummern 2, 3 und 6, § 20 Absatz 1 Nummern 2 und 3, § 22 Nummern 2 und 4 und § 27 Nummer 2 bezeichneten Anforderungen. Auf folgende Vorschriften wird verwiesen: § 6 Absatz 1 und 2 enthalten Anforderungen an Servicewohnanlagen, § 9 Anforderungen an den Wohnraum für Wohngemeinschaften, § 11 Nummern 2, 3 und 6 Anforderungen an Wohn-Pflege-Einrichtungen, § 20 Anforderungen an Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, § 22 Anforderungen an Pflegedienste und § 27 Anforderungen an Dienste der Behindertenhilfe. In den Rechtsverordnungen sind ebenfalls abgestufte Anforderungen an die einzelnen Wohn- und Betreuungsformen vorgesehen.

Zu § 43 Nummer 1

Nach Nummer 1 können Rechtsverordnungen erlassen werden für die Räume in Servicewohnanlagen, Wohn-Pflege-Einrichtungen und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 2 Nummer 1 HeimG. Die vorgesehene Verordnung soll die bisherige Heimmindestbauverordnung vom 27. Januar 1978 (BGBl. I S. 189) ersetzen, die in ihrem Kern mittlerweile über 30 Jahre alt ist und erheblichen Reformbedarf aufweist. Die Ermächtigung wird insgesamt erweitert und erstreckt sich nunmehr auch auf die Räume in Servicewohnanlagen.

Zu § 43 Nummer 2

Nach Nummer 2 können Rechtsverordnungen erlassen werden über Art und Umfang der nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 vorzuhaltenden regelmäßigen Information und Beratung in Servicewohnanlagen. Die Ermächtigung ermöglicht, der jeweiligen Größe und Zielgruppe der Servicewohnanlage angepasste Bestimmungen zu erlassen über Art und Umfang der den Nutzerinnen und Nutzern zugute kommenden Information und Beratung, insbesondere konkrete verbindliche Angaben über regelmäßige Sprechzeiten. Art und Umfang der angebotenen Beratung und Information sind ein zentrales Qualitätsmerkmal von Servicewohnanlagen und für die Nutzerinnen und Nutzer von besonderer Bedeutung. Gleichzeitig stellt die personalintensive Informations- und Beratungstätigkeit auf Seiten der Betreiber einen erheblichen Kostenfaktor dar. Um in diesen Bereich einen einheitlichen Mindestqualitätsstandard in Servicewohnanlagen zu definieren, der den verschiedenen Interessen Rechnung trägt, ist eine detaillierte Regelung erforderlich.

Zu § 43 Nummer 3

Nach Nummer 3 können Rechtsverordnungen erlassen werden für die Eignung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Betreuungspersonen von Servicewohnanlagen und der Leitungskräfte und Beschäftigten von Wohn-Pflege-Einrichtungen, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Ambulanten

Diensten sowie den Anteil der Fachkräfte am Personal von Wohn-Pflege-Einrichtungen. Die Ermächtigung entspricht im Kern der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 2 Nummer 2 HeimG, wurde allerdings erweitert und erstreckt sich nun auch auf die Betreuungspersonen von Servicewohnanlagen und die Leitungskräfte und Beschäftigten von Ambulanten Diensten. Die vorgesehene Verordnung soll die bisherige Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205) ersetzen. Spezielle Anforderungen an die Qualifikation der Betreuungspersonen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 werden für erforderlich gehalten, da die Betreuungsperson die zentrale Gestalt der Servicewohnanlage ist und ihre Kompetenz die Qualität einer Servicewohnanlage ganz wesentlich mitbestimmt. Die Vorschrift ermächtigt des Weiteren zum Erlass von Vorschriften für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Leitungskräften und Beschäftigten, vgl. § 14 Nummer 2. Schließlich wird noch klargestellt, dass sich die Ermächtigung auch erstreckt auf die Vorgabe von Fachkraftquoten in Wohn-Pflege-Einrichtungen.

Zu § 43 Nummer 4

Nach Nummer 4 können Rechtsverordnungen erlassen werden über die Wahl des Wohnbeirates, den Angehörigenbeirat, die Bestellung einer Ombudsperson und Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung. Die Ermächtigung tritt an die Stelle der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 5 HeimG. Die vorgesehene Verordnung soll die bisherige Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896) ersetzen und an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden.

Zu § 44 Übergangsregelungen

§ 44 enthält Übergangsregelungen, um den Leistungserbringern eine schrittweise Anpassung an die neue gesetzlichen Anforderungen zu ermöglichen, wo dies erforderlich ist.

Zu § 44 Absatz 1

Nach Absatz 1 sind bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 43 die Rechtsverordnungen, die aufgrund des Heimgesetzes erlassen worden sind (Heimpersonalverordnung, Heimmindestbauverordnung, Heimmitwirkungsverordnung), auf Wohn-Pflege-Einrichtungen weiterhin anzuwenden.

Zu § 44 Absatz 2

Nach Absatz 2 findet § 9 Absatz 2 auf Wohngemeinschaften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurden, keine Anwendung. Hierbei handelt es sich um eine Bestandssicherungsklausel für bereits bestehende Wohngemeinschaften. Diese werden, auch wenn die Höchstanzahl von 10 Personen überschritten ist, nicht wie Wohn-Pflege-Einrichtungen behandelt. Die mit dem Gesetz beabsichtigte Begrenzung von Wohngemeinschaften auf maximal 10 Personen gilt damit erst für nach Inkrafttreten des Gesetzes gegründete Wohngemeinschaften.

Zu § 44 Absatz 3

Nach Absatz 3 ist das Bestehen einer Servicewohnanlage, die Vermietung von Wohnraum an eine Wohngemeinschaft oder die Betreuung einer Wohngemeinschaft der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mitzuteilen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Zu § 44 Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 haben vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene Servicewohnanlagen, Wohn-Pflege-Einrichtungen und Pflegedienste ihre Leistungen den Anforderungen der § 6 Absatz 2, § 11 Nummer 3 Buchstabe b) bis e) und Nummer 4 oder 23 Absatz 1 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Auf folgende Vorschriften wurde verwiesen: § 6 Absatz 2 enthält die von einer Servicewohnanlage mindestens vorzuhaltenden Grundleistun-

gen, § 11 Nummer 3 Buchstabe b) bis e) enthalten die Anforderungen einer Architektur und Ausstattung, die sich an eigener Häuslichkeit orientiert, einer personenzentrierten Betreuung, die die Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert, der Kontinuität in der Betreuung und der Bezugsbetreuung. Der mit diesen neuen Anforderungen einher gehende Aufwand erfordert eine zweijährige Übergangsfrist. Nach Absatz 4 Satz 2 haben bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene Ambulante Dienste ihre Leistungen den Anforderungen gemäß § 22 Nummer 5 und 6 und § 27 Nummer 3 bis 7 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Auf folgende Vorschriften wurde verwiesen: § 22 Nummer 5 und 6 betreffen das Personal- und Qualitätsmanagement, § 27 Nummer 3 bis 7, das Personal- und Qualitätsmanagement, die Zusammenarbeit mit den am Hilfeprozess beteiligten Personen und Stellen sowie die regelmäßige Teilnahme an einem Anbietervergleich.

Zu § 46 Inkrafttreten

Nach § 46 tritt dieses Gesetz am ... in Kraft.

Artikel 2 Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes

Folgeänderung zur Einführung des HmbWBG. Der Begriff „Pflegeheime“ entfällt.

Zu Artikel 3 Änderung des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes

Zu Nr. 1

Nach Nr. 1 wird § 20 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (HmbGDG) aufgehoben. § 20 HmbGDG enthält ordnungsrechtliche Regelungen zu „Ambulanten und teilstationären Leistungen der Kranken- und Altenpflege“. Die Vorschrift schloss bei ihrer Einführung zum Schutz von Personen, die ambulant oder teilstationär pflegebedürftig waren, eine Lücke, die sich daraus ergab, dass die Gewerbeordnung (GewO), insbesondere deren §§ 14 und 35 (Anzeigepflicht, Untersagungsbefugnis), auf die Ausübung der ärztlichen und anderen Heilberufe grundsätzlich nicht anwendbar war. Zudem bot das allgemeine Sicherheits- und Ordnungsrecht keine hinreichenden Eingriffsmöglichkeiten zur Verhütung und Unterbindung von Missständen in diesem Bereich (Amtl. Begründung des Gesetzentwurfs Drucks. 16/5218).

Der nunmehr in Artikel 1 vorliegende HmbWBG übernimmt den Inhalt des § 20 HmbGDG weitestgehend nach folgender Maßgabe:

§ 20 Abs. 1 HmbGDG enthält eine Anzeigepflicht für natürliche Personen, die nicht Angehörige eines Gesundheitsberufes sind, sowie für juristische Personen und ergänzt die nach § 19 Abs. 2 HmbGDG bestehende Anzeigepflicht für Angehörige eines Berufes des Gesundheitswesens. Diese Anzeigepflicht wird von § 25 Abs. 1 HmbWBG vollständig abgedeckt mit dem Unterschied, dass die Anzeige danach nicht gegenüber dem Öffentlichen Gesundheitsdienst, sondern gegenüber der „zuständigen Behörde“ erfolgen muss.

§ 20 Abs. 2 HmbGDG erweitert die Anzeigepflicht nach Abs. 1 auf das angestellte Pflegepersonal. Danach sind die Namen, Anschriften und die berufliche Ausbildung aller Pflegekräfte mitzuteilen, die nicht Angehörige eines Berufes des Gesundheitswesens sind. Auf diese Anzeigepflicht wird in § 25 Abs. 1 HmbWBG verzichtet. Es erscheint ausreichend, wenn die Namen, die berufliche Ausbildung und der Werdegang der Unternehmens- und der Pflegedienstleitung mitgeteilt werden.

§ 20 Abs. 3 HmbGDG gewährt die Möglichkeit (Ermessen), eine nach den Absätzen 1 und 2 anzeigepflichtige kranken- oder altenpflegerische Tätigkeit vollständig oder teilweise zu untersagen, wenn für die zu betreuenden Personen eine Gesundheitsgefährdung droht. Diese Untersagungsbefugnis wird von § 38 Abs. 2 HmbWBQG abgedeckt. Danach kann eine Untersagung ausgesprochen werden, wenn die Anforderungen nach § 22 HmbWBG nicht eingehalten werden (z.B. Pflegemängel) und Anordnungen nicht befolgt werden.

§ 20 Abs. 4 HmbGDG verpflichtet den Öffentlichen Gesundheitsdienst (gebundene Entscheidung), eine kranken- oder altenpflegerische Tätigkeit vollständig oder teilweise zu untersagen, wenn ein Fall

der „gefährlichen Pflege“ vorliegt, also bereits ein Gesundheitsschaden eingetreten ist. Als Mittel der teilweisen Untersagung kommt dabei insbesondere die Untersagung der weitere Beschäftigung einer angestellten Pflegekraft in Betracht. Diese Eingriffsbefugnisse werden von § 38 Abs. 1 HmbWBG (vollständige Untersagung) und § 37 Abs. 1 HmbWBG (Beschäftigungsverbot) abgedeckt. Die Schließung nur eines Teilbereichs einer größeren Einrichtung dürfte im Sinne eines Erst-Recht-Schlusses ebenfalls von § 38 Abs. 1 HmbWBG abgedeckt sein.

§ 20 Abs. 5 HmbGDG ermächtigt den Öffentlichen Gesundheitsdienst, der Inhaberin oder dem Inhaber, der Trägerin oder dem Träger oder der leitenden Pflegekraft einer Pflege-, Betreuungs- oder Behandlungseinrichtung unter den Voraussetzungen des Abs. 3 ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorzuschreiben. Diese Eingriffsbefugnis wird von § 36 HmbWBG abgedeckt, der die zuständige Behörde bei Mängeln zum Erlass von Anordnungen ermächtigt.

Zum weiteren Vergleich kann im Übrigen auf die Erläuterungen zu den Eingriffsinstrumentarien nach §§ 35 ff. HmbWBG verwiesen werden.

Zu Nr. 2 und 3

Nr. 2 und 3 enthalten notwendige Folgeanpassungen zur Aufhebung des § 20 HmbGDG.

Zu Artikel 4 Änderung des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes

Die Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes ist eine notwendige Folgeänderung zur Einführung des HmbWBG und der damit einhergehenden Ersetzung des im allgemeinen Sprachgebrauch tendenziell mit einer negativen Konnotation belegten Begriffes „Heim“ durch den Begriff „Wohn-Pflege-Einrichtung“. Das Rauchen in Wohn-Pflege-Einrichtungen soll weiterhin untersagt sein.

Zu Artikel 5 Änderung des Hamburgischen Blindengeldgesetzes

Folgeänderung zur Einführung des HmbWBG. Das Wort „Heim“ soll im geänderten Gesetzestext jedoch erhalten bleiben, weil damit z.B. auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemeint sind.

Gleiches gilt für die Änderung des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Hamburgischen Blindengeldgesetzes.